Roberto Bartone | Alexander von Wedelstädt

Korrektur von Steuerverwaltungsakten

2. Auflage



SCHÄFFER POESCHEL

Korrektur von Steuerverwaltungsakten

2. Auflage

von

Prof. Dr. Roberto Bartone

Richter am Finanzgericht des Saarlandes, Honorarprofessor an der Universität des Saarlandes, Saarbrücken

und

Alexander von Wedelstädt

Abteilungsdirektor a.D., zuletzt als Gruppen- bzw. Referatsleiter in der Oberfinanzdirektion Düsseldorf zuständig für das steuerliche Verfahrensrecht, Betriebsprüfung, Steuerstrafrecht und Steuerfahndung sowie Umsatzsteuer

2017 Schäffer-Poeschel Verlag Stuttgart

Bearbeiterübersicht:

Bartone: J, M, N, P, R, S, T

von Wedelstädt: A-I, K, L, O, Q, U, V

Zitiervorschlag:

Autor in Bartone/von Wedelstädt, Rz. xx

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem, säurefreiem und alterungsbeständigem Papier.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Print ISBN 978-3-7910-3406-5 Bestell-Nr. 20860-0001 EPDF ISBN 978-3-7992-6944-5 Bestell-Nr. 20860-0150

Dieses Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

© 2017 Schäffer-Poeschel Verlag für Wirtschaft • Steuern • Recht GmbH www.schaeffer-poeschel.de service@schaeffer-poeschel.de

Redaktion: Textdienst Hansen, Böblingen Umschlagentwurf: Goldener Westen, Berlin

Umschlaggestaltung: Kienle gestaltet, Stuttgart (Bildnachweis: shutterstock.com)

Satz: DTP + TEXT Eva Burri, Stuttgart • www.dtp-text.de Druck: BELTZ Bad Langensalza GmbH, Bad Langensalza

Printed in Germany

Juni 2017

Schäffer-Poeschel Verlag Stuttgart Ein Tochterunternehmen der Haufe Gruppe

Vorwort

Seit dem Erscheinen der 1. Auflage unserer Praktiker-Schrift sind nicht nur viele Jahre vergangen, Gesetzgeber, Rechtsprechung und Literatur sind auch nicht müßig geblieben. Nach wie vor gilt, dass die Kenntnis der Änderungsvorschriften »die halbe Miete« sein kann, wenn es gilt, belastende Steuerverwaltungsaktskorrekturen **zunächst** auf die Rechtmäßigkeit der Korrektur in formeller Hinsicht zu überprüfen, bevor untersucht wird, ob die Korrektur materiell-rechtlich gerechtfertigt ist, oder die Möglichkeiten für den Steuerpflichtigen und seinen steuerlichen Berater auszuloten, Änderungen von Steuerverwaltungsakten zu seinen Gunsten anzuregen oder zu beantragen.

Die Schrift erfasst alle Neuerungen und Änderungen im Bereich der Korrekturvorschriften nicht nur der Abgabenordnung. Neuerungen aus dem Bereich der AO sind die beiden neuen, durch das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens (v. 18.07.2016, BGBl. I 2016, 1679 = BStBl I 2016, 694) zum 01.01.2017 wirksam gewordenen Vorschriften des § 173a AO (»Schreib- oder Rechenfehler bei Erstellung einer Steuererklärung«) und des § 175b AO (»Änderung von Steuerbescheiden bei Datenübermittlung durch Dritte«). Wegen ihrer großen Bedeutung für die Praxis haben wir neu in die Schrift aufgenommen die außerhalb der AO geregelten Änderungsvorschriften des § 10d EStG bei Verlustabzug und des § 32a KStG (»Erlass, Aufhebung oder Änderung von Steuerbescheiden bei verdeckter Gewinnausschüttung oder verdeckter Einlage«).

Wir haben die Rechtsprechung vor allem des BFH und die Verwaltungsanweisungen vor allem des AEAO bis April 2017 berücksichtigt und Rechtsprechung, Schrifttum und Verwaltungsmeinung, diese vor allem in Gestalt des AEAO, ausführlich zitiert, als Hilfe zur Prüfung der Rechtmäßigkeit von Korrekturen von Steuerverwaltungsakten und Argumentation.

Wir danken dem Verlag und seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, vor allem aber unserer Lektorin im Verlag, Frau Dipl.-Betriebswirtin Ruth Kuonath, für Rat und Tat.

Neunkirchen/Mülheim an der Ruhr, April 2017

Prof. Dr. Roberto Bartone Alexander v. Wedelstädt

Inhaltsverzeichnis

			V
Ab	kürzu	ingsverzeichnis	XV
Те	il 1:	Einführung	1
Α.	Allg	emeines	3
	I.	Zweck und Inhalt der Korrekturvorschriften	3
	II.	Begriffe	5
	III.	Korrektur wegen Widerspruchs zur Rechtsprechung des EuGH	6
	IV.	Korrektur wegen verfassungswidriger Norm	7
	V.	Zeitliche Anwendung der Korrekturvorschriften	8
В.	Gem	neinsame Regelungen	9
	I.	Steuerverwaltungsakte	9
		1. Allgemeines	9
		2. Wirksamkeit des Steuerverwaltungsakts	10
		3. Unbeachtliche Fehlerhaftigkeit des Steuerverwaltungsakts	11
		4. Steuerbescheid – sonstiger Steuerverwaltungsakt	12
	II.	Rechtmäßigkeit – Rechtswidrigkeit	16
	III.	Zeitliche Grenzen für die Korrektur	19
	IV.	Bestandskraft	20
	V.	Aufhebung und Änderung von Steuerbescheiden	21
		Folgen der Aufhebung und Änderung auf den ursprünglichen Steuerbescheid	21
			21
		Umfang der Änderung Kumulation von Korrekturtatbeständen	22
		4. Konkurrenz von Änderungsvorschriften	22
		5. Aufhebung des Aufhebungs- oder Änderungsbescheids	24
	VI.	Gestaltungsrechte – Wahlrecht, Antrag	24
	V 1.	1. Allgemeines	24
		Wahlrechtsausübung: Tatbestand einer Änderungsvorschrift?	26
		3. Wahlrechtsausübung bei bestandskräftigen Steuerbescheiden	27
	1711	Korrektur und Verwertungsverbote	29
		. Korrektur während und nach Rechtsbehelfsverfahren	30
	V 111.	1. Korrektur während des Einspruchsverfahrens	30
		Korrektur wannend des Einspruchsverfahrens	31
		Korrektur nach Abschluss des Einsprüchsverfahrens Korrektur während des gerichtlichen Verfahrens	32
		4. Korrektur nach Abschluss des gerichtlichen Verfahrens	33
	IX.	Rechtsschutz gegen Verwaltungsakte, die Verwaltungsakte ändern	38
	1/1.	Recinoscituiz gegeti vei waitungsarte, uie vei waitungsarte alluelli	

eil 2:	
. Be ı I.	richtigung wegen offenbarer Unrichtigkeit (§ 129 AO)
1.	Inhalt der Vorschrift
	2. Zweck der Vorschrift
**	3. Anwendungsbereich
II.	Offenbare Unrichtigkeit
	1. Allgemeines
	2. Schreibfehler, Rechenfehler, ähnliche offenbare Unrichtigkeiten
	3. Offenbarkeit der Unrichtigkeit
	4. Abgrenzung offenbare Unrichtigkeit – Rechtsfehler
	5. Fälle offenbarer Unrichtigkeit
	6. Beim Erlass eines Verwaltungsaktes
III.	8 0
	1. Allgemeines
	Zeitliche Grenze der Berichtigung
	3. Umfang der Berichtigung
	4. Vorlage des zu berichtigenden Schriftstücks
	5. Beweislast
IV.	Rechtsbehelf
. Ko	Korrekturvorschriften für sonstige Verwaltungsakte
	rrektur von sonstigen Verwaltungsakten (§§ 130, 131 AO)
Ко	rrektur von sonstigen Verwaltungsakten (§§ 130, 131 AO)
Ко	rrektur von sonstigen Verwaltungsakten (§§ 130, 131 AO). Allgemeines zu den Regelungen der §§ 130 und 131 AO. 1. Regelungsinhalt der Vorschriften
Ko I.	rrektur von sonstigen Verwaltungsakten (§§ 130, 131 AO). Allgemeines zu den Regelungen der §§ 130 und 131 AO 1. Regelungsinhalt der Vorschriften
Ко	rrektur von sonstigen Verwaltungsakten (§§ 130, 131 AO) Allgemeines zu den Regelungen der §§ 130 und 131 AO 1. Regelungsinhalt der Vorschriften 2. Anwendungsbereich 3. Gemeinsame Tatbestandsmerkmale Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsakts (§ 130 AO)
Ko I.	rrektur von sonstigen Verwaltungsakten (§§ 130, 131 AO) Allgemeines zu den Regelungen der §§ 130 und 131 AO 1. Regelungsinhalt der Vorschriften 2. Anwendungsbereich 3. Gemeinsame Tatbestandsmerkmale Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsakts (§ 130 AO) 1. Allgemeines
Ko I.	rrektur von sonstigen Verwaltungsakten (§§ 130, 131 AO)
Ko I.	rrektur von sonstigen Verwaltungsakten (§§ 130, 131 AO)
Ko I.	rrektur von sonstigen Verwaltungsakten (§§ 130, 131 AO). Allgemeines zu den Regelungen der §§ 130 und 131 AO. 1. Regelungsinhalt der Vorschriften
Ko I.	rrektur von sonstigen Verwaltungsakten (§§ 130, 131 AO)
Ko I.	rrektur von sonstigen Verwaltungsakten (§§ 130, 131 AO)
Ko I. II.	rrektur von sonstigen Verwaltungsakten (§§ 130, 131 AO) Allgemeines zu den Regelungen der §§ 130 und 131 AO 1. Regelungsinhalt der Vorschriften 2. Anwendungsbereich 3. Gemeinsame Tatbestandsmerkmale Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsakts (§ 130 AO) 1. Allgemeines 2. Rücknahme rechtswidriger nicht begünstigender Verwaltungsakte 3. Rücknahme rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakte 4. Rücknahmeentscheidung 5. Rechtsbehelf Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsakts (§ 131 AO) 1. Allgemeines
Ko I.	rrektur von sonstigen Verwaltungsakten (§§ 130, 131 AO) Allgemeines zu den Regelungen der §§ 130 und 131 AO 1. Regelungsinhalt der Vorschriften 2. Anwendungsbereich 3. Gemeinsame Tatbestandsmerkmale Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsakts (§ 130 AO) 1. Allgemeines 2. Rücknahme rechtswidriger nicht begünstigender Verwaltungsakte 3. Rücknahme rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakte 4. Rücknahmeentscheidung 5. Rechtsbehelf Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsakts (§ 131 AO) 1. Allgemeines 2. Widerruf rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakte
Ko I.	rrektur von sonstigen Verwaltungsakten (§§ 130, 131 AO) Allgemeines zu den Regelungen der §§ 130 und 131 AO 1. Regelungsinhalt der Vorschriften 2. Anwendungsbereich 3. Gemeinsame Tatbestandsmerkmale Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsakts (§ 130 AO) 1. Allgemeines 2. Rücknahme rechtswidriger nicht begünstigender Verwaltungsakte 3. Rücknahme rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakte 4. Rücknahmeentscheidung 5. Rechtsbehelf Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsakts (§ 131 AO) 1. Allgemeines 2. Widerruf rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakte (§ 131 AO)
Ko I.	Allgemeines zu den Regelungen der §§ 130 und 131 AO. 1. Regelungsinhalt der Vorschriften. 2. Anwendungsbereich. 3. Gemeinsame Tatbestandsmerkmale Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsakts (§ 130 AO) 1. Allgemeines. 2. Rücknahme rechtswidriger nicht begünstigender Verwaltungsakte 3. Rücknahme rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakte 4. Rücknahme erschtswidriger begünstigender Verwaltungsakte 5. Rechtsbehelf Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsakts (§ 131 AO) 1. Allgemeines 2. Widerruf rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakte (§ 131 AO) 3. Widerruf rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakte
Ko I. II.	Allgemeines zu den Regelungen der §§ 130 und 131 AO. 1. Regelungsinhalt der Vorschriften
Ko I.	Allgemeines zu den Regelungen der §§ 130 und 131 AO. 1. Regelungsinhalt der Vorschriften. 2. Anwendungsbereich. 3. Gemeinsame Tatbestandsmerkmale Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsakts (§ 130 AO) 1. Allgemeines. 2. Rücknahme rechtswidriger nicht begünstigender Verwaltungsakte 3. Rücknahme rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakte 4. Rücknahme erschtswidriger begünstigender Verwaltungsakte 5. Rechtsbehelf Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsakts (§ 131 AO) 1. Allgemeines. 2. Widerruf rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakte (§ 131 Abs. 1 AO) 3. Widerruf rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakte (§ 131 Abs. 1 AO) 4. Widerrufsentscheidung
Ko I.	Allgemeines zu den Regelungen der §§ 130 und 131 AO. 1. Regelungsinhalt der Vorschriften. 2. Anwendungsbereich. 3. Gemeinsame Tatbestandsmerkmale Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsakts (§ 130 AO) 1. Allgemeines. 2. Rücknahme rechtswidriger nicht begünstigender Verwaltungsakte 3. Rücknahme rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakte 4. Rücknahme erschtswidriger begünstigender Verwaltungsakte 5. Rechtsbehelf Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsakts (§ 131 AO) 1. Allgemeines. 2. Widerruf rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakte (§ 131 Abs. 1 AO) 3. Widerruf rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakte (§ 131 Abs. 1 AO) 4. Widerrufsentscheidung
Ko I. II.	Allgemeines zu den Regelungen der §§ 130 und 131 AO 1. Regelungsinhalt der Vorschriften 2. Anwendungsbereich 3. Gemeinsame Tatbestandsmerkmale Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsakts (§ 130 AO) 1. Allgemeines 2. Rücknahme rechtswidriger nicht begünstigender Verwaltungsakte 3. Rücknahme rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakte 4. Rücknahmeentscheidung 5. Rechtsbehelf Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsakts (§ 131 AO) 1. Allgemeines 2. Widerruf rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakte (§ 131 Abs. 1 AO) 3. Widerruf rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakte (§ 131 Abs. 2 AO) 4. Widerrufsentscheidung 5. Rechtsbehelf S. Rechtsbehelf
Ko I. II.	Allgemeines zu den Regelungen der §§ 130 und 131 AO. 1. Regelungsinhalt der Vorschriften
III.	Allgemeines zu den Regelungen der §§ 130 und 131 AO 1. Regelungsinhalt der Vorschriften 2. Anwendungsbereich 3. Gemeinsame Tatbestandsmerkmale Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsakts (§ 130 AO) 1. Allgemeines 2. Rücknahme rechtswidriger nicht begünstigender Verwaltungsakte 3. Rücknahme rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakte 4. Rücknahmeentscheidung 5. Rechtsbehelf Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsakts (§ 131 AO) 1. Allgemeines 2. Widerruf rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakte (§ 131 Abs. 1 AO) 3. Widerruf rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakte (§ 131 Abs. 2 AO) 4. Widerrufsentscheidung 5. Rechtsbehelf

		 Bedeutung und Inhalt Voraussetzungen Entscheidung über die verbindliche Zusage Bindungswirkung (§ 206 AO) Außerkrafttreten, Aufhebung und Änderung der Zusage (§ 207 AO) Verfahrensfragen, Rechtsbehelf
	IV. V.	Lohnsteueranrufungsauskunft (§ 42e EStG)
F.	Ände	erung des Aufteilungsbescheids (§ 280 AO)
	I.	Allgemeines
	II.	Änderungen des Aufteilungsbescheids
		1. Berichtigung nach § 129 AO
		 Änderung wegen unrichtiger Angaben (§ 280 Abs. 1 Nr. 1 AO) Änderung wegen Änderung der Steuerfestsetzung
		(§ 280 Abs. 1 Nr. 2 AO)
		4. Ausschluss der Änderung (§ 280 Abs. 2 AO)
	III.	Rechtsschutz
Tei	l 4: k	Korrekturvorschriften für Steuerbescheide
G.	Steu	erfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 AO)
	I.	Bedeutung der Vorschrift
	II.	Anwendungsbereich der Vorschrift
	III.	Voraussetzungen für die Festsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung 1. »Nicht abschließend geprüft«
		2. Ermessensvorschrift
	IV.	Durchführung der Vorbehaltsfestsetzung
	V.	Aufrechterhalten des Vorbehalts der Nachprüfung bei Änderungen und Rechtsbehelfen
	VI.	Wirkungen des Vorbehalts der Nachprüfung
		1. Aufhebung oder Änderung des Steuerbescheids von Amts wegen
		2. Änderung auf Antrag des Steuerpflichtigen
	VII.	
		1. Ermessensentscheidung
		2. Aufhebung des Vorbehalts der Nachprüfung nach einer Außenprüfung
		3. Wirkung der Aufhebung
	VIII.	Wegfall des Vorbehalts der Nachprüfung
		Rechtsschutz
		1. Einspruchsverfahren
		2. Klageverfahren
Н.		äufige Steuerfestsetzung, Aussetzung der Steuerfestsetzung (§ 165 AO)
	I.	Bedeutung der Vorschrift
	II.	Anwendungsbereich der Vorschrift
	III.	Voraussetzungen der vorläufigen Steuerfestsetzung und der Aussetzung
		1. Allgemeines
		2. Ungewissheit über das Entstehen einer Steuer (§ 165 Abs. 1 Satz 1 AO)

	13.7	3. Ungewissheit über anzuwendendes Recht (§ 165 Abs. 1 Satz 2 AO)	130
	IV.	Durchführung der vorläufigen Steuerfestsetzung	133
		1. Ermessen	133
		2. Nachträgliche Aufnahme der Vorläufigkeitsbestimmung	135
		3. Kennzeichnung des Steuerbescheids	136
		4. Angabe von Umfang und Grund der Vorläufigkeit	
		(§ 165 Abs. 1 Satz 3 AO)	137
		5. Verbindung mit dem Vorbehalt der Nachprüfung (§ 165 Abs. 3 AO)	139
	V.	Aussetzung der Steuerfestsetzung (§ 165 Abs. 1 Satz 4 AO)	139
	VI.	Wirkungen der Vorläufigkeit	140
		1. Allgemeines	140
		2. Aufhebung und Änderung der vorläufigen Steuerfestsetzung	
		(§ 165 Abs. 2 AO)	141
		3. Endgültige Steuerfestsetzung nach § 165 Abs. 2 Satz 2 AO	144
	VII	Rechtsbehelfe	146
	V 111.	1. Einspruchsverfahren	146
		2. Klageverfahren	147
		2. Rugeveriumen	147
I.	Auf	ebung und Änderung von Steuerbescheiden (§ 172 AO)	149
	I.	Sachlicher Anwendungsbereich	149
	II.	Allgemeines	149
	III.	Aufhebung und Änderung von Bescheiden über Verbrauchsteuern	
		(§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO)	150
		1. Anwendungsbereich der Regelung	150
		2. Aufhebung und Änderung	150
	IV.	Aufhebung und Änderung von Steuerbescheiden über andere Steuern	100
		(§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO)	152
		1. Allgemeines	152
		Zustimmung oder Antrag des Steuerpflichtigen	132
		(§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a AO)	153
		3. Aufhebung und Änderung wegen sachlicher Unzuständigkeit	133
		(§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b AO)	166
			166
		4. Aufhebung und Änderung wegen Erwirkung durch unlautere Mittel	1.67
		(§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c AO)	167
		5. Aufhebung und Änderung auf Grund sonstiger gesetzlicher Regelungen	
		(§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d AO)	169
	V.	Anwendbarkeit auf Einspruchsentscheidungen	
		(§ 172 Abs. 1 Satz 2 und 3 AO)	169
	VI.	Ausdehnung auf Verwaltungsakte, durch die ein Antrag	
		auf Erlass, Aufhebung oder Änderung eines Steuerbescheids abgelehnt wird	
		(§ 172 Abs. 2 AO)	170
	VII.	Erledigung von nach höchstrichterlicher Entscheidung unbegründeten	
		Anträgen auf Aufhebung oder Änderung einer Steuerfestsetzung	
		(§ 172 Abs. 3 AO)	170
_			
J.		ebung und Änderung von Steuerbescheiden wegen neuer Tatsachen	
		Beweismittel (§ 173 AO)	172
	I.	Gegenstand, Zweck und Anwendungsbereich	172

		1. Gegenstand
		2. Zweck
		3. Sachlicher Anwendungsbereich der Norm
	II.	Tatbestand des § 173 Abs. 1 AO
		1. Nachträglich bekannt gewordene Tatsachen oder Beweismittel
		2. Aufhebung oder Änderung zu Ungunsten des Steuerpflichtigen
		(§ 173 Abs. 1 Nr. 1 AO)
		3. Aufhebung oder Änderung zu Gunsten des Steuerpflichtigen
		(§ 173 Abs. 1 Nr. 2 AO)
		4. Änderungssperre für nach einer Außenprüfung ergangene Bescheide
		(§ 173 Abs. 2 AO)
		5. Umfang und Verfahren der Aufhebung oder Änderung
		nach § 173 Abs. 1 AO
		6. Rechtsschutz
K.	Schr	reib- oder Rechenfehler bei Erstellung einer Steuererklärung (§ 173a AO)
•••	I.	Allgemeines
	II.	Tatbestand
		1. Schreib- oder Rechenfehler
		Rechtserhebliche Tatsachen
	III.	Aufhebung oder Änderung
		Durchführung der Aufhebung oder Änderung
		2. Beweislast.
		3. Zeitliche Grenze
		4. Umfang der Änderung
	IV.	
	1	Recincochatz
L.	Wid	erstreitende Steuerfestsetzungen (§ 174 AO)
	I.	Vorbemerkung
	II.	Gegenstand der Regelung
	III.	Gemeinsame Tatbestandsmerkmale des § 174 AO
		1. Allgemeines
		2. »Bestimmter Sachverhalt«
		3. Mehrere Steuerbescheide
		4. Berücksichtigung
	IV.	Mehrfachberücksichtigung zu Ungunsten eines oder mehrerer Steuer-
		pflichtiger (§ 174 Abs. 1 AO)
		1. Tatbestand
		2. »Zu Ungunsten eines oder mehrerer Steuerpflichtiger«
		3. Rechtsfolge
	V.	Mehrfachberücksichtigung zu Gunsten eines oder mehrerer Steuer-
		pflichtiger (§ 174 Abs. 2 AO)
		1. Tatbestand
		2. Rechtsfolge
	VI.	Erkennbare Nichtberücksichtigung eines Sachverhalts (§ 174 Abs. 3 AO)
		1. Tatbestand
		2. Rechtsfolge
		0-

	VII.	Widerstreit auf Grund eines Rechtsbehelfs oder Antrags des Steuer-	
		pflichtigen (§ 174 Abs. 4 AO)	242
		1. Zweck der Vorschrift	242
		2. Tatbestand	243
		3. Rechtsfolge	248
		4. Folgeänderung beim Dritten in den Fällen des § 174 Abs. 4 AO	
		(§ 174 Abs. 5 AO)	255
	VIII.	Rechtsschutz	265
		1. Gegen die Hinzuziehung oder Beiladung	265
		2. Gegen die Entscheidung im Ausgangsänderungsverfahren	265
		3. Gegen den Änderungsbescheid nach § 174 AO sowie dessen Ablehnung	266
	IX.	Übersichten	266
M.		bebung und Änderung von Steuerbescheiden auf Grund von Grundlagen-	2.60
		heiden und bei rückwirkenden Ereignissen (§ 175 AO)	269
	I.	Allgemeines	269
	II.	Änderung eines Folgebescheids wegen Erlasses, Aufhebung oder	
		Änderung eines Grundlagenbescheids (§ 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO)	269
		1. Inhalt, Zweck und Anwendungsbereich	269
		2. Umfang und Verfahren der Änderung	
		nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO	275
		3. Rechtsschutz	280
	III.	Rückwirkendes Ereignis (§ 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 und Abs. 2 AO)	282
		1. Inhalt, Zweck und Anwendungsbereich	282
		2. Umfang und Verfahren der Änderung	299
		3. Rechtsschutz	300
N.	Ums	etzung von Verständigungsvereinbarungen (§ 175a AO)	301
	I.	Bedeutung und Inhalt der Vorschrift	301
	II.	Anwendungsbereich	301
	III.	Durchführung der Änderung	302
	IV.	Rechtsschutz	303
0	Ände	erung von Steuerbescheiden bei Datenübermittlung durch Dritte	
•		75b AO)	304
	I.	Gegenstand und Zweck	304
	II.	Anwendungsbereich	305
	III.	Aufhebung und Änderung bei fehlender oder unzutreffender	000
	1111	Berücksichtigung von Daten (§ 175b Abs. 1 AO)	305
		1. Tatbestand	305
		Aufhebung oder Änderung	306
		3. Beweislast	306
		4. Zeitliche Grenze	306
	IV.	Aufhebung oder Änderung bei unrichtigen Daten (§ 175b Abs. 2 AO)	307
	-	1. Tatbestand	307
		2. Aufhebung oder Änderung	307
		2 Payroidant	200

	V.	Aufhebung oder Änderung bei fehlender Einwilligung in die Daten-	
		übermittlung (§ 175b Abs. 3 AO)	308
	VI.	Rechtsbehelf	308
Ρ.		rauensschutz bei der Aufhebung und Änderung von Steuerbescheiden 76 AO)	309
	I.	Inhalt, Zweck und Anwendungsbereich der Vorschrift	309
	1.	Inhalt und Zweck	309
		2. Anwendungsbereich	310
	II.	Tatbestand	314
	11.	Feststellung der Nichtigkeit eines Gesetzes durch das BVerfG	011
		(§ 176 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO)	314
		2. Nichtanwendung einer Norm durch einen obersten Gerichtshof	011
		des Bundes wegen Verfassungswidrigkeit	
		(§ 176 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO)	315
		3. Änderung der Rspr. eines obersten Gerichtshofs des Bundes	010
		(§176 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AO)	316
		4. Einschränkung des Vertrauensschutzes (§ 176 Abs. 1 Satz 2 AO)	319
		5. Vertrauen bei Änderungen von Verwaltungsvorschriften	317
		(§ 176 Abs. 2 AO)	320
	III.	Rechtsschutz	321
	111.	RC01155011412	321
Q.	Beri	chtigung von materiellen Fehlern (§ 177 AO)	322
	I.	Inhalt, Zweck und Anwendungsbereich	322
	II.	Tatbestand	323
		1. Gesetzliche Regelung.	323
		2. Aufhebung oder Änderung eines Steuerbescheides	323
		3. Materieller Fehler (§ 177 Abs. 3 AO)	326
	III.	Rechtsfolge	328
R.	Änd	erung von Zerlegungsbescheiden (§ 189 AO)	333
r.	I.	Inhalt, Zweck und Anwendungsbereich der Vorschrift	333
	1.	Grundlagen	333
	II	2. Anwendungsbereich	334
	II.	Umfang der Änderung 1. Umfang der Änderung	335 335
		2. Verfahren	336
	TTT	3. Änderungsfrist (§ 189 Satz 3 AO)	336
	III.	Rechtsschutz	338
S.	Verl	ustabzug (§ 10d EStG)	339
	I.	Inhalt, Zweck und Anwendungsbereich der Vorschrift	339
		1. Grundlagen	339
		2. Anwendungsbereich	340
	II.	Tatbestand des § 10d Abs. 1 Satz 3 EStG	340
		1. Verlustrücktrag (§ 10d Abs. 1 Satz 1 EStG)	340
		2. Durchführung des Verlustrücktrags	341
		3. Zeitliche Grenze für die Durchführung des Verlustrücktrags/	
		Festsetzungsverjährung	342

	III.	Tatbestand des § 10d Abs. 4 Satz 4 EStG	342
		1. Verlustvortrag (§ 10d Abs. 2 Satz 1 EStG)	342
		2. Verlustfeststellung (§ 10d Abs. 4 Satz 1 EStG)	343
		3. Erlass und Änderung des Verlustfeststellungsbescheids	
		(§ 10d Abs. 4 Satz 4 und 5 EStG)	343
		4. Zeitliche Grenze der Änderung/Feststellungsverjährung	
		(§ 10d Abs. 4 Satz 6 EStG)	344
	IV.	Rechtsschutz	344
		1. Verlustrücktrag (§ 10d Abs. 1 EStG)	344
		2. Verlustvortrag (§ 10d Abs. 2 und Abs. 4 EStG)	345
т.		ss, Aufhebung oder Änderung von Steuerbescheiden bei verdeckter	
	Gev	vinnausschüttung oder verdeckter Einlage (§ 32a KStG)	346
	I.	Inhalt, Zweck und Anwendungsbereich der Vorschrift	346
		1. Grundlagen	346
		2. Anwendungsbereich	347
	II.	Tatbestand des § 32a Abs. 1 KStG	348
		Erlass, Aufhebung oder Änderung von Steuerbescheiden gegenüber einer Körperschaft	348
		2. Verdeckte Gewinnausschüttung (§ 8 Abs. 3 Satz 2 KStG)	349
	III.	Tatbestand des § 32a Abs. 2 KStG	350
	111.	1. Erlass, Aufhebung oder Änderung eines Steuerbescheids oder	
		Feststellungsbescheids gegenüber einem Gesellschafter	350
		2. Verdeckte Einlage (§ 8 Abs. 3 Satz 3 KStG)	351
	IV.	Umfang und Verfahren der Änderung	351
		1. Umfang der Änderung	351
		2. Verfahren.	351
		3. Zeitliche Grenze der Änderung	352
	V.	Rechtsschutz	352
U.		nebung und Änderung des Gewerbesteuermessbescheids von Amts wegen	254
		5b GewStG)	354
	I.	Bedeutung der Vorschrift	354
	II.	Aufhebung und Änderung des Gewerbesteuermessbescheids oder	255
	111	Verlustfeststellungsbescheids (§ 35b Abs. 1 GewStG)	355
	III. IV.	Verlustfeststellungsbescheid (§ 35b Abs. 2 GewStG)	357 358
V.		nebung und Änderung von Bescheiden der Familienkasse	359
		Allgemeines	359
	II.	Änderungsregelungen	359
		1. Allgemeines	359
		2. Aufhebung und Änderung nach den Vorschriften der Abgabenordnung (§§ 172 ff. AO)	360
		3. Aufhebung oder Änderung zur Beseitigung materieller Fehler (§ 70 Abs. 3 EStG)	362
		(8 10 Mbs. 3 Esta)	302
C+:	. 1	ata a constitution in the state of the state	265

Abkürzungsverzeichnis

a. A. anderer Ansicht

Abs. Absatz Abschn. Abschnitt a. E. am Ende

AEAO Anwendungserlass zur AO vom 15.07.1998, BStBl. I 1998, 630 mit

Änderungen

AEUV Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, in Kraft seit

01.12.2009, BGBl. II 2009, 1223

a. F. alter Fassung

AfA Absetzung für Abnutzung AK Anschaffungskosten

Alt. Alternative

AltEinkG Gesetz zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung

von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünf-

tegesetz -AltEinkG) vom 05.07.2004, BGBl. I 2004, 1427

Anm. Anmerkung AO Abgabenordnung

AO-StB Der AO-Steuerberater (Zeitschrift)

Art. Artikel

Bartone Gesellschafterfremdfinanzierung – Die Frage der Vereinbarkeit des

§ 8a KStG mit Verfassungs-, Europa- und Völkerrecht, Bielefeld 2001

(Diss. Saarbrücken 2000)

Beermann/Gosch Beermann/Gosch, Abgabenordnung, Finanzgerichtsordnung, Lose-

blatt, Stand: April 2017

BerlinFG Berlinförderungsgesetz
BewG Bewertungsgesetz
BFH Bundesfinanzhof

BFHE Entscheidungen des Bundesfinanzhofs (Sammlung)

BFH/NV Sammlung nichtveröffentlichter Entscheidungen des Bundesfinanzhofs

(Zeitschrift)

BGB Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl Bundesgesetzblatt
BGH Bundesgerichtshof
BierStG Biersteuergesetz

Blümich Blümich, EStG/KStG/GewStG, Stand: August 2015

BMF Bundesminister der Finanzen BranntwMonG Branntwein-Monopol-Gesetz

Brüning Brüning, Die widerstreitende Steuerfestsetzung (§ 174 AO),

Bochum 1989

BStBl Bundessteuerblatt
BT-Drs. Bundestagsdrucksache
BVerfG Bundesverfassungsgericht

BVerfGG Gesetz über das Bundesverfassungsgericht

BVerwG Bundesverwaltungsgericht

bzw. beziehungsweise

DB Der Betrieb (Zeitschrift)
DBA Doppelbesteuerungsabkommen

Debatin/Wassermeyer Debatin/Wassermeyer, DBA, Stand: Januar 2017

d.h. das heißt

Dötsch/Pung/ Dötsch/Pung/Möhlenbrock, Die Körperschaftsteuer, Stand: Dezember

Möhlenbrock 2015

DÖV Die öffentliche Verwaltung

DStJG Veröffentlichung der Deutschen Steuerjuristischen Gesellschaft e. V.

DStR Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)
DStZ Deutsche Steuerzeitung (Zeitschrift)

DVO Durchführungsverordnung

EDV Elektronische Datenverarbeitung

EFG Entscheidungen der Finanzgerichte (Zeitschrift)

EG Europäische Gemeinschaft

EGAO Einführungsgesetz zur Abgabenordnung 1977

EGV EG-Vertrag

ErbSt Erbschaft- und Schenkungsteuer
ErbStG Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz

ESt Einkommensteuer

EStDV Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

EStG Einkommensteuergesetz EuGH Europäischer Gerichtshof

EuGHE Entscheidungssammlung Europäischer Gerichtshof

EURLUmsG Euro-Richtlinien-Umsetzungsgesetz

EUSt Einfuhr-Umsatzsteuer

EUV Vertrag über die Europäische Union, in Kraft seit 01.12.2009, BGBl. II

2009, 1223

f. folgende ff. fortfolgende FA Finanzamt

FAGO Geschäftsordnung der Finanzämter

FG Finanzgericht

FG Bbg Finanzgericht Brandenburg FG Bln Finanzgericht Berlin

FG Bln-Bbg Finanzgericht Berlin-Brandenburg

FG Bre Finanzgericht Bremen

FG BW Finanzgericht Baden-Württemberg

FG Ddorf Finanzgericht Düsseldorf
FG Ha Finanzgericht Hamburg
FG He Hessisches Finanzgericht
FG Köln Finanzgericht Köln
FG Mchn Finanzgericht München
FG Münster Finanzgericht Münster

FG MV Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern

FG Nbg Finanzgericht Nürnberg

FG Nds Niedersächsisches Finanzgericht FG RP Finanzgericht Rheinland-Pfalz FG Sa Finanzgericht des Saarlandes

FG Sachsen Finanzgericht Sachsen

FG SAnh Finanzgericht Sachsen-Anhalt

FG SchlH Schleswig-Holsteinisches Finanzgericht

FG Thür Thüringer Finanzgericht

FGG Gesetz über die Freiwillige Gerichtsbarkeit

FGO Finanzgerichtsordnung

FinMin Finanzminister (Finanzministerium)

FinVerw Finanzverwaltung FörderGG Fördergebietsgesetz

Frotscher/Drüen Frotscher/Drüen, KStG/GewStG/UmwStG, Stand: September 2015

Frotscher/Geurts, EStG, Stand: Februar 2017 Frotscher/Geurts

FS Festschrift

FVG Gesetz über die Finanzverwaltung

GhR Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Geiger/Khan/Kotzur Geiger/Khan/Kotzur, EUV/AEUV, 5. Aufl. 2010

GewSt Gewerbesteuer GG Grundgesetz ggf. gegebenenfalls

Glanegger/Güroff Glanegger/Güroff, Gewerbesteuergesetz, 8. Aufl. 2014

GmbHR GmbH-Rundschau (Zeitschrift) Gosch Gosch, KStG, 3, Aufl, 2015

Gräber Finanzgerichtsordnung, 8. Aufl. 2015

GrESt Grunderwerbsteuer grundsätzlich grds. GrS Großer Senat GrSt Grundsteuer GrStG Grundsteuergesetz

Herrmann/Heuer/

Raupach

Herrmann/Heuer/Raupach, EStG/KStG, Stand: Februar 2017

Hey/Lehnert, Aufhebung und Änderung von Steuerverwaltungsakten, Hey/Lehnert

2. Aufl. 2013

HFR Höchstrichterliche Finanzrechtsprechung (Zeitschrift)

HGB Handelsgesetzbuch

Hübschmann/Hepp/Spitaler, Kommentar zur AO und FGO, 10. Aufl., HHSp

Loseblatt, Stand: November 2016

HK Herstellungskosten herrschende Meinung h. M.

HS Halbsatz HZA Hauptzollamt

i.d.R. in der Regel i.E. im Ergebnis i.e.S. im engeren Sinne

i. H. in Höhe

INF Die Information über Steuer und Wirtschaft (Zeitschrift)

InvZulG Investitionszulagengesetz

i.S. im Sinne

IStR Internationales Steuerrecht (Zeitschrift)

i. V. m. in Verbindung mit

JbFAStR Jahrbuch der Fachanwälte für Steuerrecht jurisPR-SteuerR jurisPraxisreport Steuerrecht (Zeitschrift)

KaffeeStG Kaffeesteuergesetz Kfz Kraftfahrzeug KiSt Kirchensteuer

Klein, Abgabenordnung, 13. Aufl. 2016

Koch/Scholtz Koch/Scholtz, Kommentar zur Abgabenordnung, 5. Aufl. 1996

Koenig, Abgabenordnung, 3. Aufl. 2014

KÖSDI Kölner Steuerdialog (Zeitschrift)

Korn Korn, Einkommensteuergesetz, Stand: April 2017

KraftSt Kraftfahrzeugsteuer

krit. kritisch

KSt Körperschaftsteuer

Kuhfus Kuhfus, Die Berichtigung offenbarer Unrichtigkeiten nach § 129 Ab-

gabenordnung, Köln 1999

Kühn/von Wedelstädt Kühn/von Wedelstädt, Abgabenordnung, Finanzgerichtsordnung,

21. Aufl. 2015

Lippross/Seibel Lippross/Seibel, Basiskommentar Steuerrecht, Stand: Februar 2017

LSt Lohnsteuer

LuF Land- und Forstwirtschaft

m. E. meines Erachtens

m. w. N. mit weiteren Nachweisen

NJW Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)

NRW Nordrhein-Westfalen n. v. nicht veröffentlicht

NWB Neue Wirtschaftsbriefe (Zeitschrift)

OFD Oberfinanzdirektion

Palandt, BGB, 76. Aufl. 2017

RennwSt Renn-, Wett- und Lotteriesteuer

RFH Reichsfinanzhof Rspr. Rechtsprechung RStBl Reichssteuerblatt Rz. Randziffer

s. siehe

SaarlKiStG Saarländisches Kirchensteuergesetz

SchaumwZwStG Gesetz zur Besteuerung von Schaumwein und Zwischenerzeugnissen

Schmidt Kommentar zum Einkommensteuergesetz, 24. Aufl. 2005

Schwarz/Pahlke Schwarz/Pahlke, Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung, Stand:

November 2016

Slg. Sammlung
sog. sogenannte/r/s
SolZ Solidaritätszuschlag
StBerG Steuerberatungsgesetz
StBereinG Steuerbereinigungsgesetz
Stbg Die Steuerberatung (Zeitschrift)

StBp Die steuerliche Betriebsprüfung (Zeitschrift)

SteuerStud Steuer und Studium (Zeitschrift)

StMBG Mißbrauchsbekämpfungs- und Steuerbereinigungsgesetz

stpfl. steuerpflichtig Stpfl. Steuerpflichtiger

StraBEG Gesetz über die strafbefreiende Erklärung v. 23.12.2003, BGBl. I 2003,

2928

st. Rspr. ständige Rechtsprechung

StuW Steuer und Wirtschaft (Zeitschrift)

TabStG Tabaksteuergesetz

Tipke/Kruse Tipke/Kruse, Kommentar zur AO und FGO, 16. Aufl., Loseblatt, Stand:

Februar 2017

Tipke/Lang Tipke/Lang, Steuerrecht, 22. Aufl. 2015

u. a. unter anderem/n
u. ä. und ähnliche/s
u. E. unseres Erachtens

UmwStG Umwandlungsteuergesetz

USt Umsatzsteuer
UStG Umsatzsteuergesetz
u.U. unter Umständen
UZK Unionszollkodex

V Verordnung

vGA verdeckte Gewinnausschüttung

vgl. vergleiche
v. H. vom Hundert
V-Liste Veranlagungsliste

Vogel/Lehner Vogel/Lehner, DBA, 6. Aufl. 2015

Vorbem. Vorbemerkung
VSt Vermögensteuer
VStG Vermögensteuergesetz
VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz

XX Abkürzungsverzeichnis

z.B. zum Beispiel ZK Zollkodex

ZPO Zivilprozessordnung

zust. zustimmend

Teil 1: Einführung

A. Allgemeines

Zweck und Inhalt der Korrekturvorschriften

Gegenstand der Vorschriften über die Aufhebung und Änderung von Verwaltungsentscheidungen ist die Korrektur von **Steuerverwaltungsakten**. Ihnen ist gemeinsam, dass sie zumeist in einem Massenverfahren ergehen, das zwangsläufig fehleranfälliger ist als Gerichtsverfahren. Daher können Steuerverwaltungsakte anders als Urteile nach Eintritt der Bestandskraft (zum Begriff s. Rz. 55 ff.) nachträglich korrigiert werden.

Für die Korrektur von Steuerverwaltungsakten ergeben sich jedoch Grenzen aus den Grundsätzen der **Gesetzmäßigkeit der Besteuerung** einerseits und der **Rechtssicherheit** andererseits. Die Gesetzmäßigkeit der Besteuerung verlangt, dass jeder fehlerhafte und daher rechtswidrige Verwaltungsakt aufgehoben oder in einen fehlerfreien und damit rechtmäßigen Verwaltungsakt geändert wird. Die Rechtssicherheit fordert den Schutz des Vertrauens des von dem Verwaltungsakt Betroffenen in den Bestand einer einmal getroffenen Regelung. Diesen Widerstreit bemühen sich die Korrekturvorschriften der Abgabenordnung und ggf. anderer Steuergesetze auszugleichen, die gewissermaßen die Balance zwischen beiden Grundsätzen halten.¹

Korrekturvorschriften finden sich in der AO in den §§ 130 und 131 AO sowie den §§ 172 bis 177 AO, soweit bestandskräftige Verwaltungsakte betroffen sind. §§ 164 und 165 AO regeln die Korrektur materiell nicht oder nur teilweise bestandskräftiger Steuerbescheide.

Die Vorschriften der §§ 130 bis 131 AO dienen der Korrektur von sonstigen Steuerverwaltungsakten. Dabei berücksichtigen sie die besondere rechtliche Situation der sonstigen Steuerverwaltungsakten als überwiegend auf Grund von Ermessensausübung erlassenen Entscheidungen und ermöglichen daher auch die Korrektur von rechtmäßigen Verwaltungsakten.

§§ 164 ff. und §§ 172 ff. AO regeln die Korrektur von Steuerbescheiden und ihnen gleichgestellten Bescheiden, denen gemeinsam ist, dass sie als sog. gebundene Verwaltungsakte keiner Ermessenausübung Raum geben bzw. sie wegen der Grundsätze Gesetzmäßigkeit und Gleichmäßigkeit der Besteuerung auf null reduzieren.² Selbst wenn der Wortlaut der einzelnen Änderungsvorschrift ausweist, dass es sich um eine Ermessensvorschrift handelt (»kann« in §§ 164 ff. AO, »darf« in § 172 AO), bedeutet dies daher letztlich im Ergebnis keinen Unterschied.³

Besondere Korrekturregelungen der AO finden sich in §§ 189 ff. AO für Zerlegungsbescheide, § 207 AO für verbindliche Zusagen nach § 204 AO, § 233a Abs. 5 AO für Zinsbescheide und § 280 AO für Aufteilungsbescheide. Eine Regelung besonderer Art ist die Berichtigung wegen offenbarer Unrichtigkeiten beim Erlass eines Steuerverwaltungsaktes in § 129 AO.

Weitere Korrekturvorschriften enthalten Einzelsteuergesetze wie z. B. § 10d Abs. 1 Satz 2 EStG, § 34 f. Abs. 3 Satz EStG, § 70 Abs. 2 und 3 EStG, § 35b GewStG. Wegen der Besonderheiten wird auf die Behandlung dieser Vorschriften mit Ausnahme kurzer Ausführungen zu § 70 Abs. 2 und 3 EStG (Rz. 1851 ff.) und § 35b GewStG (Rz. 1801 ff.) verzichtet.

2

3

5

6

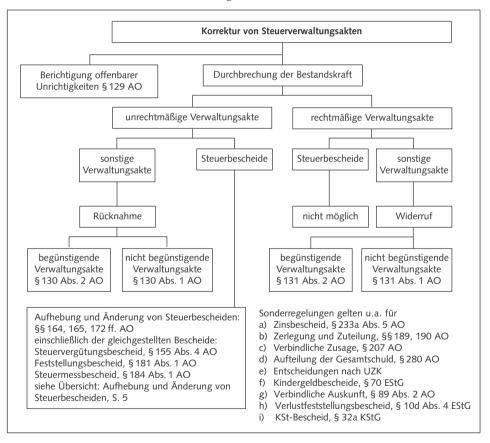
¹ von Wedelstädt in Beermann/Gosch, § 130 AO Rz. 3; § 172 AO Rz. 2.

² von Wedelstädt in Beermann/Gosch, § 172 AO Rz. 43.

Vgl. auch von Groll in HHSp, § 172 AO Rz. 56; von Wedelstädt in Beermann/Gosch, § 172 AO Rz. 112.

- Die Korrektur von Steuerbescheiden über **Einfuhr- und Ausfuhrabgaben** i. S. d. Art. 4 Nr. 10 und 11 ZK bzw. ab 01.05.2016 i. S. d. Art. 5 Nr. 20 und 21 UZK und **Verbrauchsteuern, die als Eingangsabgaben** erhoben werden, sowie über EUSt (§ 21 Abs. 2 UStG) erfolgt nach den Vorschriften des ZK bzw. UZK.⁴ Sie wird hier nicht behandelt. Bei der Rücknahme oder dem Widerruf von **Entscheidungen der Zollbehörden**, die nicht Steuerbescheide sind, finden bis 30.04.2016 auf nicht begünstigende Zollverwaltungsakte die §§ 130 und 131 AO analoge, auf begünstigende Zollverwaltungsakte die Art. 8 und 9 ZK Anwendung.⁵ Ab 01.05.2016 regeln Art. 27 ff. UZK Geltungsdauer, Widerruf und Rücknahme.
- Zur Veranschaulichung wird auf nachfolgende Übersichten verwiesen. Die Übersicht »Korrektur von Steuerverwaltungsakten« zeigt das Korrektursystem, die Übersicht »Aufhebung und Änderung von Steuerbescheiden« die wichtigsten Korrekturvorschriften für Steuerbescheide und ihnen gleichgestellte Bescheide.⁶

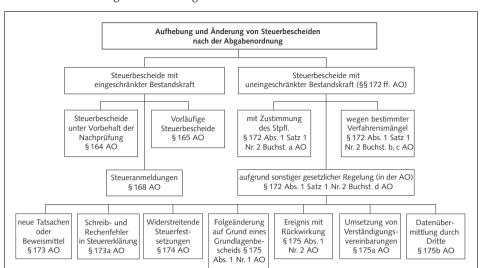
Übersicht »Korrektur von Steuerverwaltungsakten«



⁴ Deimel in HHSp, Art. 220 ZK Rz. 19 ff.; von Wedelstädt in Beermann/Gosch, § 172 AO Rz. 28 und 113.

⁵ Rüsken in Klein, § 130 AO Rz. 16; M. Frotscher in Schwarz/Pahlke § 130 AO Rz. 6.

⁶ Übersichten s. von Wedelstädt in Beermann/Gosch, § 172 AO Rz. 15.



Übersicht »Aufhebung und Änderung von Steuerbescheiden«

II. Begriffe

Die Abgabenordnung unterscheidet bei der Korrektur von Steuerverwaltungsakten zwischen Steuerbescheiden und ihnen gleichgestellten Verwaltungsakten einerseits und sonstigen Steuerverwaltungsakten andererseits (s. Rz. 36 ff.). Sie kennt keine einheitlichen und abgestimmten Begriffe für die Aufhebung und Änderung von Steuerverwaltungsakten. Die Korrekturterminologie in der Abgabenordnung ist »unabgestimmt« und inkonsequent.⁷

Die Abgabenordnung kennt keinen Oberbegriff für die verschiedenen Arten der Korrektur von Verwaltungsakten. In § 132 AO des Entwurfes zum AO-Änderungsgesetz (AOÄG)⁸ war der Begriff »Korrektur« als Oberbegriff geplant, zur Einführung kam es jedoch nicht; er wird im Folgenden aus Vereinfachungsgründen für jede Art von Aufhebung, Änderung, Berichtigung, Rücknahme und Widerruf verwendet.

Nach der Abgabenordnung werden Steuerbescheide und ihnen gleichgestellte Verwaltungsakte mit Ausnahme des Falles der Berichtigung wegen offenbarer Unrichtigkeit nach § 129 AO ausschließlich nach den §§ 164 und 165 AO im Falle von Anfang an eingeschränkter materieller Bestandskraft und nach §§ 172 bis 177 AO aufgehoben oder geändert, für sonstige Steuerverwaltungsakte erfolgt die Korrektur neben der Berichtigung wegen offenbarer Unrichtigkeit gem. § 129 AO nach den §§ 130 und 131 AO im Wege der Rücknahme bzw. der Teilrücknahme oder des Widerrufes bzw. des Teilwiderrufes. Rechtswidrige sonstige Steuerverwaltungsakte können ganz oder teilweise zurückgenommen, rechtmäßige ganz oder teilweise widerrufen werden. Die Begriffe Rücknahme und Widerruf entsprechen der Terminologie des allgemeinen Verwaltungsverfahrensrechts in den §§ 48 und 49 VwVfG.

10

11

⁷ Loose in Tipke/Kruse, Vor § 130 AO Rz. 4 und 17; von Wedelstädt in Beermann/Gosch, § 130 AO Rz. 10.

S. BMF v. 11.08.1992, IV A 5 - S 0030 - 15/92, n. v.

Dies geschah mit dem Ziel, die unterschiedlich ausgestalteten Verwaltungsverfahren zu vereinheitlichen, konnte jedoch u. a. wegen der besonderen Situation bei den Geldbescheiden, d. h. den Steuerbescheiden nicht erreicht werden.⁹

Die Begriffe Rücknahme und Widerruf werden im Zusammenhang mit § 130 AO und § 131 AO behandelt. Zur Wirkung von **Aufhebung** und **Änderung** eines Steuerbescheids s. Rz. 60 ff.

14 (vorläufig frei)

III. Korrektur wegen Widerspruchs zur Rechtsprechung des EuGH

15 Verstöße gegen EU-Recht (z.B. fehlerhafte Umsetzung von Richtlinien oder Nichtbeachtung von Entscheidungen des EuGH) führen nicht zur Nichtigkeit des betreffenden Steuerverwaltungsakts. 10 Bestandskräftige Verwaltungsakte, die gegen das Unionsrecht verstoßen, sind zwar rechtswidrig (s. Rz. 49),¹¹ aber für die Beteiligten bindend.¹² Die Pflicht zur Änderung eines bestandskräftigen gegen Unionsrecht verstoßenden Steuerverwaltungsakts richtet sich grundsätzlich nach nationalem Recht.¹³ Es bedarf auch keiner besonderen Auslegung der Änderungsnormen im Lichte des europäischen Gemeinschaftsrechts. Denn Verfahrensregeln sind mangels einer Gemeinschaftsregelung Sache der Mitgliedstaaten. Damit sind ausschließlich die Korrektur- und Verjährungsvorschriften der Abgabenordnung oder anderer nationaler Gesetze auch dann maßgeblich, wenn ein Steuerverwaltungsakt mit EU-Recht nicht in Einklang steht, insbesondere einer EuGH-Entscheidung nicht entspricht. Lassen die nationalen Vorschriften die Korrektur bestandskräftiger Verwaltungsakte zu, steht einer Änderung zur Berücksichtigung von EuGH-Entscheidungen nichts im Wege. Dies betrifft insbesondere die Regelung des § 130 Abs. 1 AO.¹⁴ Entgegen Meilicke¹⁵ greift bei Steuerbescheiden § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2a 2. Hs. AO nicht in der von ihm vertretenen allgemeinen Breite, sondern nur insoweit, als der Tatbestand erfüllt ist. Das bedeutet, dass die Fristvoraussetzung erfüllt sein muss. Da es sich bei der beabsichtigten Änderung regelmäßig um eine solche zu Gunsten des Stpfl. handelt, ist sie in diesen Fällen nicht erfüllt. 16 Zur Änderung bei besonderen Fallkonstellationen wird im Rahmen der Behandlung der fraglichen Vorschrift Stellung genommen.

⁹ Loose in Tipke/Kruse, Vor § 130 AO Rz. 18; von Wedelstädt in Beermann/Gosch, § 130 AO Rz. 12.

¹⁰ BFH v. 16.09.2010, V R 57/09, BStBl II 2011, 151 und V R 51/09, BFH/NV 2011, 569 Rz. 27 f. m. w. N; von Wedelstädt in Beermann/Gosch, § 172 AO Rz. 71; a. A. de Weerth, DStR 2008, 1368

¹¹ Rüsken in Klein, § 130 AO Rz. 24; Wernsmann in HHSp, § 130 AO Rz. 50; Loose in Tipke/Kruse, Vor § 130 AO Rz. 22; von Wedelstädt in Beermann/Gosch, § 130 AO Rz. 28.

¹² BFH v. 16.09.2010, V R 57/09, BStBl II 2011, 151 und V R 51/09, BFH/NV 2011, 569 Rz. 37 m. w. N.; von Wedelstädt in Beermann/Gosch, § 172 AO Rz. 71.

EuGH v. 13.01.2004, C-453/00 Kühne & Heitz, HFR 2004, 488; st. Rspr. des BFH, z. B. BFH v. 21.03.1996, XI R 36/95, BStBl II 1996, 399; v. 23.11.2006, V R 51/05, BStBl II 2007, 433 und V R 67/05, BStBl II 2007, 436; v. 09.06.2010, X B 41/10, BFH/NV 2010, 1783; v. 16.09.2010, V R 57/09, BStBl II 2011, 151 m.w. N.; von Groll in HHSp, Vor §§ 172–177 AO Rz. 21 m.w. N.; von Wedelstädt in Beermann/Gosch, § 172 AO Rz. 72 m. w. N.; Bartone in Kühn/von Wedelstädt, Vor §§ 172–177 AO Rz. 18 ff.; Intemann, NWB F 4, 4955; 4961; Hahn, IStR 2005, 145, 146 f.; de Weerth, DB 2005, 1407, 1408 ff. m. w. N.; Finke, IStR 2006, 212.

¹⁴ Meilicke, BB 2004, 1087.

¹⁵ Meilicke, BB 2004, 1087, 1088.

¹⁶ S. auch Balmes/Graessner, AO-StB 2005, 139.

Nach EuGH¹⁷ sind Voraussetzungen für die Durchbrechung der Bestandskraft zur Berücksichtigung seiner Rechtsprechung, dass

- nationale Vorschriften die Korrektur des Bescheids zulassen,
- die Entscheidung infolge eines Urteils eines in letzter Instanz entscheidenden nationalen Gerichts bestandskräftig geworden ist,
- das Urteil auf einer unrichtigen Auslegung des Gemeinschaftsrechts beruht, die erfolgt ist, ohne dass der Gerichtshof um Vorabentscheidung ersucht wurde, obwohl der Tatbestand des Art 234 Abs. 3 EG erfüllt war,
- der Betroffene sich, unmittelbar nachdem er Kenntnis von der besagten Entscheidung erlangt hat, an die Verwaltungsbehörde gewandt hat. Der EuGH akzeptiert damit im Regelfall das nationale Rechtsinstitut der Bestandskraft.¹⁸

Die Grundsätze der Entscheidung des EuGH in der Rechtssache Kühne & Heitz¹⁹ können nur bei Bescheiden über Verbrauchsteuern Anwendung finden, weil nur § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 Halbsatz 1 AO die Änderung bestandskräftiger Steuerbescheide bis zum Eintritt der Festsetzungsverjährung ohne weitere Voraussetzungen erlaubt. Bei anderen Steuerarten kann die spätere EuGH-Entscheidung nicht mehr berücksichtigt werden.²⁰ Denn EuGH-Entscheidungen sind weder nachträglich bekannt gewordene Tatsachen i.S.d. § 173 AO (s. Rz. 818)²¹ noch rückwirkende Ereignisse i. S. d. § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO (s. Rz. 1355).²² Auch unter Berücksichtigung von Art. 10 EG (Effektivitätsgebot) kann ein Steuerbescheid nicht geändert werden, wenn das deutsche Recht hierfür keine Änderungsnorm vorsieht.²³

Die sog. Emmott'sche Fristhemmung²⁴ greift in diesen Fällen nicht, weil sie nicht die Fälle betrifft, in denen EU-Recht zwar umgesetzt, aber unrichtig ausgelegt oder angewendet wird.²⁵ Im Übrigen will der EuGH den in dem Verfahren »Emmott« entwickelten Rechtsgrundsatz auf Fallkonstellationen der dort gegebenen Art beschränkt wissen.²⁶

IV. Korrektur wegen verfassungswidriger Norm

Nach § 79 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG können bestandskräftige Verwaltungsakte nicht deshalb geändert werden, weil das BVerfG die Nichtigkeit eines Gesetzes feststellt. Die Vorschrift gilt analog, wenn das BVerfG lediglich die Auslegung einer Norm für unvereinbar mit dem

EuGH v. 13.01.2004, C-453/00 Kühne & Heitz, HFR 2004, 488; v. 12.02.2008, Kempter, C-2/06, BFH/NV Beilage 2008, 89; ebenso BFH v. 29.05.2008, V R 45/06, BFH/NV 2008, 16

¹⁸ Bartone in Kühn/von Wedelstädt, Vor §§ 172-177 AO Rz. 18; M. Frotscher in Schwarz/Pahlke 130 AO Rz. 30 ff.; Drüen/Kahler, StuW 2005, 171, 182.

¹⁹ EuGH v. 13.01.2004, Kühne & Heitz, C-453/00, HFR 2004, 488.

²⁰ Bartone in Kühn/von Wedelstädt, Vor §§ 172-177 AO Rz. 20; von Wedelstädt in Beermann/ Gosch, § 172 AO Rz. 74.

BFH v. 29.05.2008, V R 45/06, BFH/NV 2008, 1889; von Wedelstädt in Beermann/Gosch, § 173 AO Rz. 8 m. w. N.

²² von Wedelstädt in Beermann/Gosch, § 175 AO Rz. 49 m. w. N.

²³ BFH v. 23.11.2006, V R 67/05, BStBl II 2007, 436; v. 16.09.2010, V R 57/09, BStBl II 2011, 151 m. w. N.; a. A. Jahndorf/Oellerich, DB 2008, 2559, 2564.

²⁴ EuGH v. 25.07.1991, C-208/90 »Emmott«, Sgl. 1991, I-4292 = HFR 1993, 137.

²⁵ BFH v. 21.03.1996, XI R 36/95, BStBl II 1996, 399.

²⁶ BFH v. 15.09.2004, I R 83/04, BFH/NV 2005, 229 unter Verweis auf EuGH v. 02.12.1997, C-1888/95 »Fantask«, Slg. 1997, I-6783; BFH v. 23.11.2006, V R 51/05, BStBl II 2007, 433 und V R 67/05, BStBl II 2007, 436.

Grundgesetz erklärt hat.²⁷ Die Entscheidung des BVerfG ist auch weder eine nachträglich bekannt gewordene Tatsache i. S. d. § 173 Abs. 1 AO (s. Rz. 818)²⁸ noch ein rückwirkendes Ereignis i. S. d. § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO (s. Rz. 1355).²⁹

V. Zeitliche Anwendung der Korrekturvorschriften

Nach Art. 97 § 9 Sätze 1 und 2 EGAO sind die Vorschriften der Abgabenordnung über die Aufhebung und Änderung von Verwaltungsakten anzuwenden, wenn nach dem 31.12.1976 ein Verwaltungsakt aufgehoben oder geändert wird, und zwar auch dann, wenn der aufzuhebende oder zu ändernde Verwaltungsakt vor dem 01.01.1977 erlassen worden ist.³⁰ Auch wenn das EGAO nur die Begriffe Aufhebung und Änderung verwendet, ist unbestritten, dass damit alle Korrekturregelungen der AO erfasst sind.

19 (vorläufig frei)

²⁷ BVerfG v. 06.12.2005, 1 BvR 1905/02, DStR 2006, 108; BFH v. 28.06.2006, III R 13/06, BSt-Bl II 2007, 714.

²⁸ von Wedelstädt in Beermann/Gosch, § 173 AO Rz. 8 m. w. N.

²⁹ BFH v. 21.03.1996, XI R 36/95, B\$tBl II 1996, 399; v. 12.05.2009, IX R 45/08, B\$tBl II 2009, 891; von Wedelstädt in Beermann/Gosch, § 172 AO Rz. 79; § 173 AO Rz. 8 und § 175 AO Rz. 49, jeweils m. w. N.; Bartone in Kühn/von Wedelstädt, Vor §§ 172–177 AO Rz. 21.

³⁰ BFH v. 21.10.1993, IV R 42/93, BStBl II 1994, 385, 388 m.w.N.

20

21

B. Gemeinsame Regelungen

Steuerverwaltungsakte

1. Allgemeines

Finanzbehörden regeln durch **Steuerverwaltungsakte**. Die Regelung ist Willenserklärung der Finanzbehörde (§ 6 AO, §§ 1 und 2 FVG) und beruht auf der Subsumtion eines entscheidungserheblichen Sachverhalts unter Steuerrechtsnormen. Sie setzt einen Regelungswillen voraus. § 118 AO definiert den Verwaltungsakt als Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist. Ebenfalls Verwaltungsakt ist die Allgemeinverfügung, die sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet; sie spielt im Steuerrecht eine sehr geringe Rolle. Obwohl nirgends geregelt, wird bei hoheitlichen Maßnahmen von Finanzbehörden auf dem Gebiet des Steuerrechts auch von Steuerverwaltungsakten gesprochen. Im Folgenden werden beide Termini für denselben Begriff verwendet.

Der Begriff des Verwaltungsakts verlangt eine hoheitliche Maßnahme und schließt Maßnahmen des Privatrechts wie zivilrechtliche Verträge u. ä. aus. Die Maßnahme muss Regelungscharakter haben; er fehlt bei rein tatsächlichen Handlungen oder Wissenserklärungen wie z. B. Prüfungshandlungen des Außenprüfers, Fertigung von Kontrollmitteilungen, Akteneinsicht. Der Verwaltungsakt muss einen Einzelfall regeln und unmittelbare Rechtswirkung nach außen haben, was innerdienstlichen Anweisungen wie BMF-Schreiben, Finanzministererlassen, OFD-Verfügungen ebenso fehlt wie Aktenvermerken, Stellungnahmen, innerdienstlichen Auskünften oder Auskünften gegenüber anderen Behörden, Niederschlagung von Steuerrückständen, dem Vollstreckungsauftrag oder der Weiterleitung von Kontrollmitteilungen. ³² Schließlich verlangt der Begriff des Verwaltungsaktes neben dem Regelungswillen für seine Wirksamkeit den Bekanntgabewillen. Dieser fehlt auch dann, wenn der zuständige Amtsträger einen ursprünglichen Bekanntgabewillen aufgibt, bevor der Verwaltungsakt den Herrschaftsbereich der Finanzbehörde verlassen hat und dies hinreichend in den Akten dokumentiert worden ist. ³³

Bindungswirkung übt der Verwaltungsakt durch den Entscheidungs- oder Verfügungssatz, den sog. Ausspruch (Tenor) aus. Ob ein Verwaltungsakt rechtmäßig oder rechtswidrig ist, bestimmt sich allein aus dem Verfügungssatz. Die Gründe sind nicht bindend und können jederzeit ausgetauscht werden, soweit dadurch der Ausspruch nicht tangiert wird.

³¹ S. dazu Werth in Kühn/von Wedelstädt, § 118 AO Rz. 16.

³² Güroff in Beermann/Gosch, § 118 AO Rz. 17 m.w.N.; Werth in Kühn/von Wedelstädt, § 118 AO Rz. 19 ff., vgl. insbes. die Aufstellungen der Verwaltungsakte und der Verwaltungshandlungen, die keine Verwaltungsakte sind.

³³ BFH v. 24.11.1988, V R 123/83, BStBl II 1989, 344; v. 23.08.2000, X R 27/98, BStBl II 2001, 662.; v. 28.5.2009, III R 84/06, BStBl II 2009, 949; AEAO zu § 124, Nr. 5; *Werth* in Kühn/von Wedelstädt, 21. Aufl. 2015, § 122 AO Rz. 5; a. A. Seer in Tipke/Kruse, § 122 AO Rz. 4.

2. Wirksamkeit des Steuerverwaltungsakts

a) Allgemeines

23

25

Der Steuerverwaltungsakt bindet nur, wenn er wirksam ist. Wirksamkeit setzt voraus, dass er zum einen nicht nichtig ist und dass er zum anderen wirksam bekannt gegeben ist. Eine wirksame Bekanntgabe setzt voraus, dass der zum Erlass befugte Bearbeiter diese veranlasst und dass er mit dem Willen handelt, den Verwaltungsakt bekanntzugeben. Der Bekanntgabewille wird regelmäßig dadurch gebildet, dass der Bearbeiter den Verwaltungsakt abzeichnet und seinerseits alles zu seinen Aufgaben Gehörende veranlasst hat, dass er abgesendet wird. Fehlt der Bekanntgabewille oder wird er aufgegeben, bevor der Bescheid den Herrschaftsbereich der Behörde verlassen hat, und wird dies in den Akten eindeutig dokumentiert, ³⁴ wird der Verwaltungsakt trotz des Bekanntgabeakts nicht wirksam. ³⁵ Unbeachtlich ist die Aufgabe des Bekanntgabewillens grundsätzlich, wenn der Bescheid den Herrschaftsbereich der Behörde bereits verlassen hat. ³⁶ Unabhängig vom Zeitpunkt der Aufgabe des Bekanntgabewillens wird ein Bescheid aber auch dann nicht wirksam, wenn die Behörde dem Empfänger vor oder mit dem Zugang des Bescheids mitteilt, der Bescheid solle nicht gelten und ein neuer Bescheid erlassen wird. ³⁷

Der Steuerverwaltungsakt wird in dem Zeitpunkt wirksam, in dem er bekannt gegeben wird (§ 124 Abs. 1 Satz 1 AO). Er wird mit dem Inhalt wirksam, mit dem er bekannt gegeben wird (§ 124 Abs. 1 Satz 2 AO), gleichgültig, ob er fehlerhaft ist. Der nichtige Steuerverwaltungsakt dagegen ist unwirksam und bindet nicht (§ 124 Abs. 3 AO).

b) Nichtigkeit (§ 125 AO)

Nach § 125 Abs. 1 AO ist ein Steuerverwaltungsakt **nichtig**, wenn er an einem besonders schwer wiegenden Fehler leidet und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommender Umstände offenkundig ist. Die Vorschrift ist eine Generalnorm, die durch die Regelungen des § 125 Abs. 2 AO mit den Fällen absoluter Nichtigkeit einerseits und des § 125 Abs. 3 AO mit den Fällen, in denen die Fehlerhaftigkeit des Steuerverwaltungsaktes seine Nichtigkeit nicht zur Folge hat, erläutert und abgegrenzt wird.

So ist ein Fehler besonders schwer wiegend, wenn er den Steuerverwaltungsakt als schlechterdings unerträglich erscheinen lässt, d. h. wenn er mit tragenden Verfassungsprinzipien oder der Rechtsordnung immanenten wesentlichen Wertvorstellungen unter keinen Umständen vereinbar ist,³⁸ wenn er die an die ordnungsgemäße Verwaltung zu stellenden Anforderungen in einem so hohen Maße verletzt, dass von niemandem erwartet werden kann, ihn als verbindlich anzuerkennen.³⁹ Ob diese Voraussetzung erfüllt ist, muss anhand

³⁴ BFH v. 23.08.2000, X R 27/98, BStBl II 2001, 662; AEAO zu § 124, Nr. 5.

³⁵ BFH v. 23.08.2000, X R 27/98, BStBl II 2001, 662, m.w.N.; v. 28.05.2009, III R 84/06, BSt-Bl II 2009, 949; AEAO zu § 124, Nr. 5; *Müller-Franken* in HHSp, § 122 AO Rz. 49 ff. m.w.N.; von Wedelstädt in Beermann/Gosch, § 130 AO Rz. 6; Werth in Kühn/von Wedelstädt, § 122 AO Rz. 5; a. A. Seer in Tipke/Kruse, § 122 AO Rz. 4.

³⁶ BFH v. 12.08.1996, VI R 18/94, BStBl II 1996, 627; v. 28.05.2009, III R 84/06, BStBl II 2009, 949

³⁷ BFH v. 28.05.2009, III R 84/06, BStBl II 2009, 949; *Werth* in Kühn/von Wedelstädt, § 124 AO Rz. 2; *M. Frotscher* in Schwarz/Pahlke, § 124 AO Rz 12; *Seer* in Tipke/Kruse, § 124 AO Rz 14.

³⁸ BVerwG v. 22.02.1985, 8 C 107.83, DVBl.1985, 624; BFH v. 30.11.1987, VIII B 3/87, BStBl II 1988, 183

³⁹ H. M., u. a. BFH v. 01.10.1992, IV R 34/90, BStBl II 1993, 259; v. 07.02.2002, VI R 80/00, BStBl II 2002, 438 m. w. N.; Seer in Tipke/Kruse, § 125 AO Rz. 4; Werth in Kühn/von Wedelstädt, § 125 AO Rz. 3; M. Frotscher in Schwarz/Pahlke, § 125 AO Rz. 4; von Wedelstädt in Beermann/Gosch, § 125 AO Rz. 10.

26

27

30

31

der jeweiligen für das Verhalten der Behörde maßgebenden Rechtsvorschrift beurteilt werden. ⁴⁰ Diese Interpretationen sind allerdings nicht bestimmter als der unbestimmte Begriff »besonders schwerer Fehler« selbst. ⁴¹

Da ein nichtiger Verwaltungsakt unwirksam ist, wird er nicht bestandskräftig. Er hindert daher auch nicht die Regelung desselben Sachverhalts durch einen wirksamen Verwaltungsakt, der Tatbestand von Korrekturvorschriften (§ 130 ff. AO, §§ 172 ff. AO) muss dazu nicht erfüllt. Gleichwohl kann auch der nichtige Steuerverwaltungsakt zur Beseitigung des Rechtsscheins jederzeit nach § 130 Abs. 1 AO zurückgenommen bzw. im Falle eines Steuerbescheids nach § 172 Abs. 1 Nr. 2a AO aufgehoben werden.

Die Nichtigkeit des Steuerverwaltungsaktes kann jederzeit ohne Einhaltung von Fristen festgestellt werden (vgl. \S 125 Abs. 5 AO). Der nichtige Verwaltungsakt kann angefochten werden, und zwar auch nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist, da er keine Rechtswirkungen erzeugt.

(vorläufig frei) 28–29

3. Unbeachtliche Fehlerhaftigkeit des Steuerverwaltungsakts

Die Korrektur wegen der Fehlerhaftigkeit von Steuerverwaltungsakten ist unzulässig, wenn eine Heilung von Verfahrens- und Formfehlern nach § 126 AO in Frage kommt, der formelle Verstoß sich auf die Sachentscheidung nicht ausgewirkt hat (§ 127 AO) oder eine Umdeutung nach § 128 AO möglich ist.

a) Heilung fehlerhafter Steuerverwaltungsakte (§ 126 AO)

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der in § 126 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 AO aufgezählten Art ist unbeachtlich, wenn die Handlung, deren Unterlassen zum Fehler geführt hat, bis zum Abschluss der Tatsacheninstanz des finanzgerichtlichen Verfahrens nachgeholt wird (§ 126 AO). Fehler, die nach § 126 AO nachgeholt werden können, sind

- der für den Verwaltungsakts erforderliche Antrag,
- die erforderliche Begründung,
- die erforderliche Anhörung des Beteiligten,
- der Beschluss eines Ausschusses, dessen Mitwirkung für den Erlass des Verwaltungsaktes erforderlich ist,
- die erforderliche Mitwirkung einer anderen Behörde.

b) Unbeachtlichkeit von Verfahrens- und Formfehlern (§ 127 AO)

Soweit der Verwaltungsakt wegen der Verletzung von Vorschriften über das Verfahren, die Form oder die örtliche Zuständigkeit den Steuerverwaltungsakt nicht nichtig ist, kann vom Stpfl. seine Aufhebung vom Stpfl. aus Gründen dieser Mängel nicht verlangt werden, wenn

40 BFH v. 20.12.2000, I R 50/00, BStBl II 2001, 381.

von Wedelstädt

⁴¹ So auch *Seer* in Tipke/Kruse, § 125 AO Rz. 4; *von Wedelstädt* in Beermann/Gosch, § 125 AO Rz. 11.

⁴² Seer in Tipke/Kruse, § 124 AO Rz. 22; M. Frotscher in Schwarz/Pahlke, § 125 AO Rz. 12; von Wedelstädt in Beermann/Gosch, § 125 AO Rz. 49.

⁴³ BFH v. 09.05.1985, IV R 172/83, BStBl II 1985, 579; v. 27.06.1994, VII R 110/93, BStBl II 1995, 341; *Werth* in Kühn/von Wedelstädt, § 125 AO Rz. 24; *M. Frotscher* in Schwarz/Pahlke, § 125 AO Rz. 11; *Seer* in Tipke/Kruse, § 124 AO Rz. 23.

⁴⁴ *M. Frotscher* in Schwarz/Pahlke, § 125 AO Rz. 11a; von Wedelstädt in Beermann/Gosch, § 125 AO Rz. 49 m. w. N.

in der Sache keine andere Entscheidung hätte getroffen werden können (§ 127 AO). Dies betrifft gebundene Steuerverwaltungsakte wie z. B. Steuerfestsetzungen und Feststellungen. ⁴⁵ Die Vorschrift ist nicht anwendbar bei einem Verstoß gegen die Regelung der sachlichen Zuständigkeit. ⁴⁶ Die Finanzbehörde kann den Steuerverwaltungsakt aber gleichwohl auch wegen der Mängel i. S. d. § 127 AO oder weil die Tatbestandsmerkmale einer anderen Korrekturvorschrift erfüllt sind korrigieren. ⁴⁷ Auf Ermessensentscheidungen ist § 127 AO nicht anwendbar; in diesen Fällen muss die Finanzbehörde den Verwaltungsakt bei rechtzeitigem Rechtsbehelf des Beteiligten aufheben und nach erneuter Ausübung des Ermessens noch einmal erlassen. ⁴⁸

c) Umdeutung fehlerhafter Steuerverwaltungsakte (§ 128 AO)

§ 128 AO lässt unter bestimmten Umständen die Umdeutung eines fehlerhaften Steuerverwaltungsaktes zu. Das betrifft auch einen nichtigen Steuerverwaltungsakt. 49 Umdeutung bedeutet Ergänzung oder Abänderung des fehlerhaften Verwaltungsaktes in einen fehlerfreien Verwaltungsakt unter Beibehaltung der Zielsetzung. Voraussetzungen sind, dass beide Verwaltungsakte, der fehlerhafte und der, in den umgedeutet werden soll, auf das gleiche Ziel gerichtet sind und dass nur in einen Steuerverwaltungsakt umgedeutet werden kann, der von der Finanzbehörde in derselben Verfahrensweise und derselben Form wie geschehen rechtmäßig hätte erlassen werden können und die Voraussetzungen für seinen Erlass erfüllt sind. Die Folge ist ein anderer Steuerverwaltungsakt als der Umgedeutete. 50 Die Fehlerhaftigkeit ist damit beseitigt und kann nicht mehr zum Anlass einer Korrektur genommen werden.

4. Steuerbescheid – sonstiger Steuerverwaltungsakt

Die Abgabenordnung enthält unterschiedliche Korrekturnormen je nachdem, ob die Korrektur Steuerbescheide und ihnen gleichgestellte Bescheide oder sonstige Steuerverwaltungsakte betrifft (s. Rz. 12).

a) Steuerbescheid

- Die Korrektur von Steuerbescheiden und ihnen gleichgestellten Bescheiden erfolgt neben dem Sonderfall des § 129 AO nach **§§ 164 und 165 AO** sowie **§§ 172 ff. AO**.
 - Steuerbescheid ist der Verwaltungsakt der Finanzbehörde, mit dem Steuern festgesetzt werden (§ 155 Abs. 1 AO). Steuerbescheid ist der nach § 122 Abs. 1 AO bekannt gegebene Verwaltungsakt. Form und Inhalt des Steuerbescheids unterliegt der Regelung des § 157 Abs. 1 AO. Soweit ein Steuerbescheid geändert oder sein Erlass abgelehnt wird, erfolgt dies ebenfalls durch Steuerbescheid. Auch Steueranmeldungen (z.B. USt-Voranmeldung, USt-Erklärung, Kapitalertragsteueranmeldung), die einer Steuerfestsetzung unter Vorbehalt

⁴⁵ von Wedelstädt in Beermann/Gosch, § 127 AO Rz. 17; AEAO zu § 127, Nr. 1 Satz 1.

⁴⁶ AEAO zu § 127, Nr. 1 Satz 4 m. w. N.

⁴⁷ BFH v. 10.06.1999, IV R 69/98, BStBl II 1999, 691; von Wedelstädt in Beermann/Gosch, § 127 AO Rz. 22 m.w.N.; Seer in Tipke/Kruse, § 127 AO Rz. 18; Werth in Kühn/von Wedelstädt, § 127 AO Rz. 5.

⁴⁸ AEAO zu § 127, Nr. 2 m. w. N.

⁴⁹ Seer in Tipke/Kruse, § 128 AO Rz. 2; Werth in Kühn/von Wedelstädt, § 128 AO Rz. 5; von Wedelstädt in Beermann/Gosch, § 128 AO Rz. 5.

⁵⁰ Seer in Tipke/Kruse, § 128 AO Rz. 6; Werth in Kühn/von Wedelstädt, § 128 AO Rz. 8; von Wedelstädt in Beermann/Gosch, § 128 AO Rz. 2 und 10.

der Nachprüfung (§ 168 AO) gleichstehen, fallen darunter.⁵¹ Die Steueranmeldung ist kein Haftungsbescheid, sondern eine Steuerfestsetzung (§§ 155 ff., 167, 168 AO).⁵²

Auch wenn sie regelmäßig zusammen mit der Steuerfestsetzung erfolgt, ist die Anrechnungsverfügung, in der geleistete Steuervorauszahlungen oder einbehaltene Steuerabzüge wie Lohnsteuer auf die Steuerschuld angerechnet werden, nicht Teil des Steuerbescheides, sondern mit diesem nur äußerlich »in einem Papier« verbunden sind.⁵³

Steuerbescheide sind ferner

- Vorauszahlungsbescheide (§ 164 Abs. 1 Satz 2 AO),
- Bescheide über die volle oder teilweise Freistellung von einer Steuer und Bescheide über die Ablehnung eines Antrags auf Steuerfestsetzung (§ 155 Abs. 1 Satz 3 AO);⁵⁴ ein Freistellungsbescheid ist ein Verwaltungsakt, mit dem der Stpfl. auf Grund eines geprüften Sachverhalts verbindlich von einer Steuer voll oder teilweise freigestellt wird.⁵⁵ es wird verbindlich und endgültig festgestellt, dass der Stpfl. keine Steuer schuldet. ⁵⁶ Dies ist z. B. der Fall beim Freistellungsbescheid zur Erstattung der Kapitalertragsteuer nach § 50d Abs. 1 Satz 3 EStG.⁵⁷ Der Freistellungsbescheid ist Steuerbescheid.⁵⁸ Ob es sich bei einem Bescheid, der einen anderen Bescheid aufhebt, um einen Freistellungsbescheid handelt, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab.⁵⁹ Vom Freistellungsbescheid sind ferner zu unterscheiden die Freistellungsbescheinigungen gem. § 48b Abs. 1 Satz 1 EStG, § 50d Abs. 2 Satz 1 EStG und die sog. Nichtveranlagungsverfügung (NV-Verfügung). Inhalt der Freistellungsbescheinigung ist lediglich die Feststellung, dass der Vergütungsschuldner berechtigt ist, den Steuerabzug zu unterlassen oder nach dem maßgeblichen niedrigeren Steuersatz vorzunehmen. Sie ist kein Steuerbescheid, sondern ein sonstiger Verwaltungsakt;60 dasselbe gilt für die Nichtveranlagungs-Bescheinigung nach § 44a Abs. 2 Nr. 2 EStG. 61 Um einen Freistellungsbescheid 62 oder einen Ablehnungsbescheid i.S.d. § 155 Abs. 1 Satz 3 AO handelt es sich dagegen, wenn das FA nach Prüfung der Steuererklärung eine Steuerpflicht verneint und ein Bindungswille des FA erkennbar ist,63 z.B. durch Beifügung einer Rechtsbehelfsbelehrung.⁶⁴
- Die NV-Verfügung kann als Aktenvermerk ohne Mitteilung an den Stpfl. oder als Auskunft ohne Regelungs- und damit Verwaltungsaktscharakter erfolgen.⁶⁵ Ergibt sich aus der

⁵¹ BFH v. 19.12.2013, V R 5/12, BStBl II 2016,585 m. w. N.; AEAO zu § 174, Nr. 1.3.

⁵² BFH v. 14.07.1999, I B 151/98, BStBl II 2001, 556; v. 19.12.2013, V R 5/12, BStBl II 2016, 585 m. w. N.; v. 19.12.2013, V R 7/12, BFH/NV 2014, 1130; v. 08.04.2014, I R 51/12, BFH/NV 2014, 1807.

⁵³ Vgl. von Wedelstädt in Beermann/Gosch, § 172 AO Rz. 17.

⁵⁴ Vgl. dazu *von Wedelstädt* in Kühn/von Wedelstädt, § 155 AO Rz. 12 ff.; *von Wedelstädt* in Beermann/Gosch, § 172 AO Rz. 19.

⁵⁵ BFH v. 16.10.1991, I R 65/90, BStBl II 1992, 322 m. w. N.; v. 13.11.1996, I R 152/93, BStBl II 1998, 711.

⁵⁶ BFH v. 28.10.2000, I R 35/98, BFH/NV 2001, 881.

⁶⁷ BFH v. 20.03.2002, I R 38/00, BStBl II 2002, 819.

⁵⁸ BFH v. 20.03.2002, I R 38/00, BStBl II 2002, 819; Seer in Tipke/Kruse, § 155 AO Rz. 11; Loose in Tipke/Kruse, Vor § 172 AO Rz. 17; AEAO zu § 155, Nr. 2.

⁵⁹ BFH v. 23.05.2000, XI B 92/99, BFH/NV 2000, 1075; *Schuster* in HHSp, § 155 AO Rz. 27; *Seer* in Tipke/Kruse, § 155 AO Rz. 9.

⁶⁰ BFH v. 28.10.1999, I R 35/98, BFH/NV 2001, 881; v. 11.10.2000, I R 34/99, BStBl II 2001, 291 m. w. N.; v. 04.03.2009, I R 6/07, BStBl II 2009, 625.

⁶¹ BFH v. 16.10.1991, I R 65/90, BStBl II 1992, 322; v. 11.10.2000, I R 34/99, BStBl II 2001, 291.

⁶² BFH v. 12.05.1989, III R 200/85, BStBl II 1989, 920.

⁶³ BFH v. 16.02.1990, VI R 40/86, BStBl II 1990, 565.

⁶⁴ BFH v. 22.10.1986, I R 254/83, BFH/NV 1988, 10.

⁶⁵ BFH v. 12.12.1963, IV 171/62 S, BStBl III 1964, 215; v. 22.10.1986, I R 254/83, BFH/NV 1988, 10.

Mitteilung an den Stpfl. dagegen erkennbar ein Bindungswille der Finanzbehörde, handelt es sich um einen Verwaltungsakt. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Mitteilung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. ⁶⁶ Sie ist ein Freistellungsbescheid oder ein Ablehnungsbescheid (§ 155 Abs. 1 Satz 3 AO), wenn die Finanzbehörde damit nach Prüfung der Steuererklärung oder auf Anfrage des Stpfl. eine Steuerpflicht verneint, ⁶⁷

• Lohnsteuer-Nachforderungsbescheide i. S. d. § 40 Abs. 3 Satz 2 EStG, nicht dagegen Lohnsteuer-Haftungsbescheide.⁶⁸

b) Steuerbescheiden gleichgestellte Bescheide

- 40 Kraft gesetzlicher Verweisungen sind die Vorschriften über die Steuerbescheide in nachstehend aufgeführten Fällen entsprechend anzuwenden (Steuerbescheiden gleichgestellte Bescheide):
 - Feststellungsbescheide (§ 181 Abs. 1 Satz 1 AO) wie Bescheide über die einheitliche und gesonderte Feststellung, Einheitswertbescheide nach § 19 BewG, Feststellungen von Grundbesitzwerten nach § 138 BewG sowie die Feststellungen nach anderen Steuergesetzen wie z. B. § 10b Abs. 1 Satz 5 EStG, § 10d Abs. 4 EStG, § 15a Abs. 4 EStG; zu ihnen zählt auch die Eintragung eines Freibetrages auf der Lohnsteuerkarte, die allerdings unter dem Vorbehalt der Nachprüfung steht und daher nach § 164 Abs. 2 AO jederzeit änderbar ist (§ 39a Abs. 4 Satz 1 EStG); Ausspruch von Feststellungsbescheiden ist die gesondert festgestellte Besteuerungsgrundlage (§ 157 Abs. 2 2. Altern. AO, § 179 Abs. 1 AO); zum Feststellungsbescheid nach § 251 Abs. 3 AO s. Rz. 43;
 - Steuermessbescheide (§ 184 Abs. 1 Satz 3 AO);
 - **Zerlegungsbescheide** (§ 185 AO i. V. m. § 184 Abs. 1 Satz 3 AO);⁶⁹ für die Änderung von Zerlegungsbescheiden gilt im Übrigen die Besonderheit des § 189 AO;
 - **Zuteilungsbescheide** (§ 190 Abs. 1 AO i. V. m. § 185 Abs. 1 AO und § 184 Abs. 1 Satz 3 AO); auch hier ist § 189 AO zu beachten;
 - **Zinsbescheide** (§ 239 Abs. 1 Satz 1 AO); für § 233a AO gilt dies uneingeschränkt für die Fälle, in denen die zu Grunde liegende Steuerfestsetzung unverändert bleibt; wird die zu Grunde liegende Steuerfestsetzung dagegen aufgehoben oder geändert, enthält § 233a Abs. 5 AO eine besondere und ausschließliche Änderungsmöglichkeit;⁷⁰
 - Vergütungsbescheide (§ 155 Abs. 4 AO);

dazu gehören auch **Bescheide der Familienkasse**, also Kindergeldbescheide (§ 31 Satz 3 i. V. m. § 70 Abs. 1 EStG); auf sie sind die §§ 172 ff. AO entsprechend anwendbar (s. auch Rz. 1854);⁷¹ die für Vergütungsbescheide geltenden Vorschriften sind auf Bescheide über Zulagen und Prämien sinngemäß anwendbar, soweit in den entsprechenden Gesetzen auf § 155 Abs. 4 AO verwiesen wird, wie z. B. für Investitions-Zulagen-Bescheide (§ 6

⁶⁶ BFH v. 22.10.1986, I R 254/83, BFH BFH/NV 1988, 10.

⁶⁷ BFH v. 12.05.1989, III R 200/85, BStBl II 1989, 920; v. 16.02.1990, VI R 40/86, BStBl II 1990, 565.

⁶⁸ von Wedelstädt in Beermann/Gosch, § 172 AO Rz. 21.

⁶⁹ BFH v. 24.03.1992, VIII R 33/90, BStBl II 1992, 869, 871; v. 20.04.1999, VIII R 13/97, BStBl II 1999, 542.

⁷⁰ Krabbe, 91; Krabbe in Koch/Scholtz, § 233a AO Rz. 22 f.

⁷¹ H. M.: BFH v. 25.07.2001, VI R 18/99, BStBl II 2002, 81; v. 26.07.2001, VI R 163/00, BStBl II 2002, 174; v. 26.07.2001, VI R 83/98, BStBl II 2002, 85; v. 26.07.2001, VI R 55/00, BStBl II 2002, 86; v. 23.11.2001, VI R 125/00, BStBl II 2002, 296; v. 28.06.2006, III R 13/06, BStBl II 2007, 714; von Groll in HHSp, Vor §§ 172–177 AO Rz. 55; von Wedelstädt in Beermann/Gosch, § 172 AO Rz. 23 ff.; Loose in Tipke/Kruse, Vor § 172 AO Rz. 18; Rüsken in Klein, § 172 AO Rz. 7f.; Bergkemper, FR 2000, 136, 137; Huhn, FR 2000, 141, 142.

41

42

43

Abs. 1 Satz 1 InvZulG 1999 bzw. § 5 Abs. 1 Satz 1 InvZulG 2005), für Bescheide über Eigenheimzulage (§ 15 Abs. 1 Satz 1 EigZulG)⁷²;

- Kostenbescheide (§ 178 Abs. 4 AO);
- Bescheide über Verbrauchsteuern (§ 172 Abs. 1 Nr. 1 AO), soweit sie nicht als Eingangsabgaben erhoben werden (s. auch Rz. 8). (vorläufig frei)

Sonstige Steuerverwaltungsakte

Die Korrektur sonstiger Steuerverwaltungsakte erfolgt - ebenfalls neben dem Sonderfall des § 129 AO – nach § 130 AO als Rücknahme bzw. Teilrücknahme und nach § 131 AO als Widerruf bzw. Teilwiderruf. Besondere Regelungen bestehen für verbindliche Zusagen in §§ 206 und 207 AO (s. Rz. 396 ff.) und Aufteilungsbescheide nach § 280 AO (s. Rz. 453 ff.).⁷³

Sonstige Verwaltungsakte sind alle Steuerverwaltungsakte, die nicht Steuerbescheide oder ihnen gleichgestellte Bescheide sind. Dazu gehören u.a.

- Abrechnungs- und Anrechnungsverfügungen zu Steuerbescheiden (s. auch Rz. 38 und 266),
- Abrechnungsbescheide gem. § 218 Abs. 2 AO,
- Aussetzung der Steuerfestsetzung (§ 165 Abs. 1 Satz 4 AO), der Vollziehung (§ 361 AO) oder des Einspruchsverfahren (§ 363 AO),
- Haftungs- und Duldungsbescheide nach § 191 Abs. 1 AO,
- Stundung (§ 222 AO),
- Erlass (§§ 163 und 227 AO; s. aber § 163 Abs. 3 AO und AEAO vor §§ 130, 131, Nr. 5),
- Verspätungszuschlagsfestsetzung (§ 152 AO),
- Verwaltungsakte im steuerlichen Ermittlungsverfahren wie z.B. Auskunftsersuchen, Prüfungsanordnung,⁷⁴
- Freistellungsbescheinigungen gem. § 48b Abs. 1 Satz 1 EStG, § 50d Abs. 2 Satz 1 EStG, ⁷⁵
- Nichtveranlagungs-Bescheinigung nach § 44a Abs. 2 Nr. 2 EStG, ⁷⁶
- Zwangsmittelandrohung und -festsetzung (§§ 328 ff. AO).
- Feststellungsbescheid über die Feststellung von im Insolvenzverfahren bestrittenen Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis (§ 251 Abs. 3 AO),⁷⁷
- Aufforderung zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung.
- Verbindliche Auskunft nach § 89 Abs. 2 AO,⁷⁸
- Verbindliche Zusage nach § 204 AO,⁷⁹
- Lohnsteueranrufungsauskunft, § 42e EStG.⁸⁰

Auf die Aufzählung in AEAO Vor §§ 130, 131, Nr. 2 und 3 wird ergänzend verwiesen.⁸¹

⁷² BFH v. 12.06.2002, IX B 203/01, BFH/NV 2002, 1285 m.w.N.

 ⁷³ AEAO Vor §§ 130, 131, Nr. 1.
 74 Zu Verwaltungsakten im Außenprüfungsverfahren s. von Wedelstädt in Kühn/von Wedelstädt, § 196 AO Rz. 24 m. w. N.

⁷⁵ BFH v. 11.10.2000, I R 34/99, BStBl II 2001, 294.

⁷⁶ U. a. BFH v. 11.10.2000, I R 34/99, BStBl II 2001, 291; v. 24.11.2011, V R 13/11, BStBl II 2012, 298; v. 11.12.2013, XI R 22/11, BStBl II 2014, 332 m.w.N.

Neumann in Beermann/Gosch, § 251 AO Rz. 106 m.w.N.; Loose in Tipke/Kruse § 251 AO Rz. 68.

⁷⁸ BFH v. 30.04.2009, VI R 54/07, BStBl II 2010, 996; v. 29.02.2012, IX R 11/11, BStBl II 2012, 651; v. 16.05.2013, V R 23/12, BStBl II 2014, 325; AEAO zu § 89, Nr. 3.5.5.

⁷⁹ H. M., u. a. von Wedelstädt in Kühn/von Wedelstädt, § 204 AO Rz. 10 m.w.N.

⁸⁰ BFH v. 30.04.2009, VI R 54/07, BStBl II 2010, 996 m.w.N.; BFH v. 16.05.2013, VI R 23/12, BStBl II 2014, 325 m.w.N.

⁸¹ Vgl. auch Loose in Tipke/Kruse, § 130 AO Rz. 16; Rüsken in Klein, § 130 AO Rz. 11.

II. Rechtmäßigkeit – Rechtswidrigkeit

a) Allgemeines

44

45

45a

46

Voraussetzung für die Aufhebung oder Änderung von Steuerbescheiden und ihnen gleichgestellten Bescheiden ist, dass sie rechtswidrig sind. Denn bei Steuerbescheiden und ihnen gleichgestellten Bescheiden handelt es sich um sog. gebundene Entscheidungen, die bei Erfüllung des gesetzlichen Tatbestands mit einem bestimmten Inhalt ergehen müssen (§ 38 AO), d.h. es gibt nur eine richtige Entscheidung, nur diese ist rechtmäßig. Die Änderung eines rechtmäßigen Steuerbescheids führt zwangsläufig zu einem rechtswidrigen Steuerbescheid. Rechtswidrigkeit ist demnach ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal für die Aufhebung und Änderung von Steuerbescheiden und ihnen gleichgestellten Bescheiden. § Für den erstmaligen Erlass eines Steuerbescheids (s. § 174 Abs. 3 und 4 AO, § 175 AO) ergibt sich die Rechtswidrigkeit aus dem ungeregelten Zustand.

Dagegen können **sonstige Steuerverwaltungsakte** auch dann korrigiert, d. h. widerrufen werden, wenn sie rechtmäßig sind (§ 131 AO). Bei ihnen handelt es sich regelmäßig um Ermessensentscheidungen, bei denen im Rahmen pflichtgemäßer Ermessensausübung mehrere Entscheidungen rechtmäßig sein können, sich gleichwohl aber das Bedürfnis ihrer Änderung ergeben kann. Daher eröffnet § 131 AO durch den Widerruf oder Teilwiderruf die Korrektur auch rechtmäßiger sonstiger Verwaltungsakte. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Rz. 331 ff. verwiesen.

Für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit kommt es auf den **Zeitpunkt des Wirksamwerdens**, also der Bekanntgabe des Verwaltungsakts, bei Ermessensentscheidungen auf den Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung, also meist auf den Zeitpunkt der Entscheidung des Erlasses der Einspruchsentscheidung, an. ⁸³ Durch eine nachträgliche Änderung der Sach- oder Rechtslage wird ein ursprünglich rechtmäßiger Verwaltungsakt grundsätzlich nicht rechtswidrig, es sei denn, es liegt ein Fall steuerrechtlicher Rückwirkung (§ 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO) vor, welche den Verwaltungsakt erfasst. ⁸⁴

Für die Beantwortung der Frage, ob ein Steuerverwaltungsakt rechtmäßig oder rechtswidrig ist, kommt es allein auf seinen Ausspruch (Regelungsgehalt, Tenor) an, beim Steuerbescheid auf die festgesetzte Steuer, beim Feststellungsbescheid auf die festgestellte Besteuerungsgrundlage (vgl. § 157 Abs. 2 AO), nicht auf seine Begründung. Eine falsche Begründung tangiert die Rechtmäßigkeit eines materiell richtigen Verwaltungsakts daher nicht, wenn er auf andere Gründe gestützt werden kann. Das gilt auch für die Angabe einer unzutreffen-

⁸² BFH v. 30.08.2001, IV R 30/99, BStBl II 2002, 49; *Loose* in Tipke/Kruse, Vor § 172 AO Rz. 28; *von Wedelstädt* in Beermann/Gosch, § 172 AO Rz. 38; *Bartone* in Kühn/von Wedelstädt, Vor §§ 172–177 AO Rz. 8; *von Groll* in HHSp, Vor §§ 172–177 AO Rz. 70 und § 172 AO Rz. 37; *M. Frotscher* in Schwarz/Pahlke, § 172 AO Rz. 6; unklar *Rüsken* in Klein, § 172 AO Rz. 32.

⁸³ BFH v. 09.12.2008, VII R 43/07, BStBl II 2009, 344; Werth in Kühn/von Wedelstädt, Vor §§ 130 – 132 AO Rz. 8; Loose in Tipke/Kruse, § 130 AO Rz. 8, § 131 AO Rz. 5; M. Frotscher in Schwarz/Pahlke, § 130 AO Rz. 13; von Wedelstädt in Beermann/Gosch, § 130 AO Rz. 31; AEAO zu § 131, Nr. 1.

⁸⁴ BFH v. 09.12.2008, VII R 43/07, BStBl II 2009, 344; *Werth* in Kühn/von Wedelstädt, Vor §§ 130 – 132 AO Rz. 8; *Rüsken* in Klein, § 130 Rz. 20b; *M. Frotscher* in Schwarz/Pahlke, § 130 AO Rz. 15; *Loose* in Tipke/Kruse, § 131 AO Rz. 1; *Wernsmann* in HHSp, § 130 AO Rz. 13; AEAO zu § 130, Nr. 1 Satz 2.

⁸⁵ *M. Frotscher* in Schwarz/Pahlke, § 130 AO Rz. 16; *Wernsmann* in HHSp, § 130 AO Rz. 13; *von Groll* in HHSp, Vor §§ 172–177 AO Rz. 72; *Werth* in Kühn/von Wedelstädt, Vor §§ 130–132 AO Rz. 8.

den **Korrekturnorm**, wenn die Korrektur nach einer anderen Vorschrift zulässig ist. Für die Rechtmäßigkeit eines Bescheids ist grundsätzlich nicht die zur Begründung herangezogene Vorschrift, sondern allein maßgebend, ob er zum Zeitpunkt seines Ergehens durch irgendeine Befugnisnorm gedeckt war. ⁸⁶ Eine fehlende oder unzureichende Begründung macht den VerwA zwar formell fehlerhaft, aber bei richtigem Ausspruch materiell zutreffend und führt damit nicht zur Korrektur des VerwA (§ 127 AO). ⁸⁷

Bei der Frage, ob ein Verwaltungsakt rechtmäßig oder rechtswidrig ist, sind die Vorschriften der §§ 126, 127 und 128 AO zu berücksichtigen. Nur wenn ein nach § 126 AO heilbarer Fehler nicht geheilt wurde, verbleibt es bei der Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts. ⁸⁸ Unter § 127 AO fallende Mängel können zwar vom Stpfl. nicht zum Anlass eines Korrekturbegehrens gemacht werden, wenn der Verwaltungsakt materiell richtig ist; die Verwaltungsbehörde allerdings kann ihn zurücknehmen oder widerrufen.

Da es sich bei den sonstigen Verwaltungsakten überwiegend um Ermessensentscheidungen handelt, ist § 127 AO in diesen Fällen nicht anwendbar;⁸⁹ das gilt auch für Verwaltungsakte, bei deren Erlass die Finanzbehörde einen Beurteilungsspielraum hat.⁹⁰ Durch die Umdeutung nach § 128 AO wird der ursprünglich fehlerhafte Verwaltungsakt fehlerfrei und damit rechtmäßig.⁹¹ Damit ergibt sich bei der Behandlung rechtswidriger Verwaltungsakte folgende Reihenfolge der Prüfung: Nichtigkeit nach § 125 AO – Berichtigung offenbarer Unrichtigkeiten nach § 129 AO – Heilung von Verfahrens- und Formfehlern (§§ 126, 127 AO) – Umdeutung nach § 128 AO – Rücknahme nach § 130 AO.⁹²

b) Rechtmäßigkeit

Ein Steuerverwaltungsakt ist rechtmäßig, wenn er auf Grund eines Gesetzes (§ 4 AO: Rechtsnorm) ergangen ist und im Zeitpunkt seines Erlasses mit den gesetzlichen Bestimmungen in Einklang steht und keine erheblichen (s. § 126 AO) Form-, Verfahrens- und Zuständigkeitsvorschriften verletzt. Maßgeblich ist der Zeitpunkt seines Wirksamwerdens, d. h. seine Bekanntgabe. ⁹³ Wird eine tatsächliche Verständigung im Steuerbescheid zutreffend umgesetzt, ist der Steuerbescheid rechtmäßig. ⁹⁴

Ermessensentscheidungen sind nur dann rechtmäßig, wenn die Finanzbehörde bei der Entscheidung von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung entsprechenden Weise Gebrauch gemacht und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens nicht überschritten hat (§ 5 AO). Das verlangt, dass der Entscheidung der zutreffende Sachverhalt zu Grunde gelegt wurde. Im Rahmen zutreffender Ermessensausübung sind regelmäßig mehrere Ent-

46a

48

⁸⁶ St. Rspr., u. a. BFH v. 10.06.1999, IV R 25/98, BStBl II 1999, 545; v. 19.04.2005, VIII R 68/04, BStBl II 2005, 762; v. 30.08.2007, IV R 50/05, BStBl II 2008, 129; v. 05.11.2009, IV R 99/06, BStBl II 2010, 593; v. 28.03.2012, II R 57/10, BStBl II 2012, 920; v. 21.10.2014, VIII R 44/11, BStBl II 2015, 593; AEAO Vor §§ 172 – 177, Nr. 5; von Wedelstädt in Beermann/Gosch, § 172 AO Rz. 53 m. w. N.

⁸⁷ von Wedelstädt in Beermann/Gosch, § 172 AO Rz. 39.

⁸⁸ von Wedelstädt in Beermann/Gosch, § 126 AO Rz. 4.1.

⁸⁹ AEAO zu § 127, Nr. 2.

⁹⁰ von Wedelstädt in Beermann/Gosch, § 127 AO Rz. 17.1 m.w.N.

⁹¹ Loose in Tipke/Kruse, § 131 AO Rz. 3; von Wedelstädt in Beermann/Gosch, § 130 AO Rz. 21.

⁹² S. AEAO zu § 130, Nr. 2.

⁹³ BFH v. 09.12.2008, VII R 43/07, BStBl II 2009, 344; AEAO zu § 131, Nr. 1 Satz 1; Werth in Kühn/von Wedelstädt, Vor §§ 130 – 132 AO Rz. 8; Loose in Tipke/Kruse, § 131 AO Rz. 11; von Wedelstädt in Beermann/Gosch, § 130 AO Rz. 31; § 172 AO Rz. 39.

⁹⁴ Seer, Verständigungen in Steuerverfahren, 410; von Wedelstädt in Beermann/Gosch, § 172 AO Rz. 42 und 70 m. w. N.; von Wedelstädt in Kühn/von Wedelstädt, Vor §§ 204–207 AO Rz. 33 m. w. N.; von Wedelstädt, AO-StB 2001, 190, 192.

scheidungen richtig. Ist allerdings der Ermessensspielraum auf null reduziert, ist nur eine Entscheidung richtig und damit rechtmäßig. 95

c) Rechtswidrigkeit

49

50

51

Rechtswidrig ist ein Steuerverwaltungsakt, wenn er ohne Rechtsgrundlage oder unter Verstoß von Rechtsnormen erlassen wurde, ⁹⁶ und zwar auch bei einem Verstoß gegen Unionsrecht (zur Änderbarkeit von Steuerverwaltungsakten bei Verstoß gegen Unionsrecht s. Rz. 87 f.). ⁹⁷ Ist festgestellt, dass der Verwaltungsakt fehlerhaft ist, ist als Vorfrage zunächst zu prüfen, ob nicht ein besonders schwer wiegender und offenkundiger Fehler des Verwaltungsakts vorliegt, der seine jederzeit zu beachtende Nichtigkeit nach § 125 Abs. 1 AO begründet. ⁹⁸ Die Rechtswidrigkeit kann auch im Verstoß gegen erhebliche (s. § 126 AO) Verfahrensvorschriften begründet sein. **Ermessensentscheidungen** sind darüber hinaus auch rechtswidrig, wenn die gebotene Ermessensausübung dem Zweck der Ermächtigung (§ 5 AO) nicht entspricht (Ermessenfehlgebrauch) oder wenn die Finanzbehörde die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten hat (Ermessensüberschreitung). ⁹⁹

Ein Steuerbescheid oder ihm gleichgestellter Bescheid ist als gebundener Verwaltungsakt rechtswidrig, wenn er nicht die Rechtsfolge enthält, die sich aus der Erfüllung des gesetzlichen Tatbestandes (§ 38 AO) ergibt. Ein Rechtsfehler liegt daher vor, wenn ein rechtzeitig gestellter **Antrag** oder ein rechtzeitig ausgeübtes **Wahlrecht** nicht oder nicht zutreffend im Steuerbescheid umgesetzt oder wenn nach zulässiger Rücknahme eines Antrags oder Wahlrechts der Bescheid nicht entsprechend angepasst worden ist. ¹⁰⁰ Wird dagegen ein Antrag oder ein Wahlrecht erstmals **nach** Ergehen des Steuerbescheids gestellt oder geändert, wird dadurch der Steuerbescheid nicht rechtswidrig. ¹⁰¹ Zu Antrag und Wahlrecht s. Rz. 75 ff.

Rechtswidrig ist ein Verwaltungsakt auch, wenn er auf einem falschen oder unvollständigen Sachverhalt beruht. Dies ist auch dann der Fall, wenn ein Steuerbescheid nicht alle steuerlich relevanten Tatsachen erfasst, weil auf Grund rechtmäßiger **Präklusion nach § 364b Abs. 2 Satz 1 AO** Tatsachen, Erklärungen oder Beweismittel wegen verspäteten Vorbringens von ihrer Berücksichtigung ausgeschlossen worden sind (s. dazu auch Rz. 1621).¹⁰² Die Präklusionswirkung dieser Vorschrift beschränkt sich nur auf das Verwaltungsverfahren und gilt nicht auch noch im Rahmen des nachfolgenden Prozesses vor dem FG fort.¹⁰³ Ist jedoch die Präklusion

⁹⁵ Wernsmann in HHSp, § 131 AO Rz. 8; Kruse in Tipke/Kruse, § 131 AO Rz. 10; von Wedelstädt in Beermann/Gosch, § 131 AO Rz. 2.

⁹⁶ Vgl. AEAO zu § 130, Nr. 1; von Wedelstädt in Beermann/Gosch, § 130 AO Rz. 28.

⁹⁷ Rüsken in Klein, § 130 AO Rz. 24; Wernsmann in HHSp, § 130 AO Rz. 50; Loose in Tipke/Kruse, Vor § 130 AO Rz. 22; von Wedelstädt in Beermann/Gosch, § 130 AO Rz. 28.

⁹⁸ BFH v. 26.03.1991, VII R 15/89, BStBl II 1991, 552; AEAO zu § 130, Nr. 2 Satz 3.

⁹⁹ Vgl. AEAO zu § 5, Nr. 1.

¹⁰⁰ BFH v. 27.09.1988, VIII R 98/87, BStBl II 1989, 229; v. 09.07.1992, XI R 29/91, BStBl II 1993, 29; Loose in Tipke/Kruse, § 177 AO Rz. 5; Frotscher in Schwarz/Pahlke, § 177 AO Rz. 10; Bartone in Kühn/von Wedelstädt, § 177 AO Rz. 20; von Wedelstädt in Beermann/Gosch, § 172 AO Rz. 41; von Wedelstädt, AO-StB 2012, 150.

¹⁰¹ BFH v. 30.08.2001, IV R 30/99, BStBl II 2002, 49 unter II.3.; von Groll in HHSp, Vor §§ 172–177 AO Rz. 126; Frotscher in Schwarz/Pahlke, § 172 AO Rz. 32; von Wedelstädt in Beermann/Gosch, § 172 AO Rz. 41 und 60 ff; von Wedelstädt, AO-StB 2012, 150.

¹⁰² Bartone in Kühn/von Wedelstädt, § 177 AO Rz. 16; Hardtke in Kühn/von Wedelstädt, § 364b AO Rz. 10; von Wedelstädt in Beermann/Gosch, § 172 AO Rz. 39 m. w. N.; Bartone in Beermann/Gosch, § 364b AO Rz. 96; Birkenfeld in HHSp, § 364b AO Rz. 117; von Wedelstädt, AO-StB 2002, 200, 205 m. w. N.; kritisch von Groll in HHSp, Vor §§ 172 – 177 AO Rz. 104; a. A. von Groll, StuW 1993, 312, 319; von Groll in FS Offerhaus, 837, 846; von Groll, DStZ 2000, 882, 884; Spaeth, DStZ 1995, 177; Johannemann, Stbg.1995, 361.

¹⁰³ BFH v. 13.05.2004, IV B 230/02, BStBl II 2004, 833.